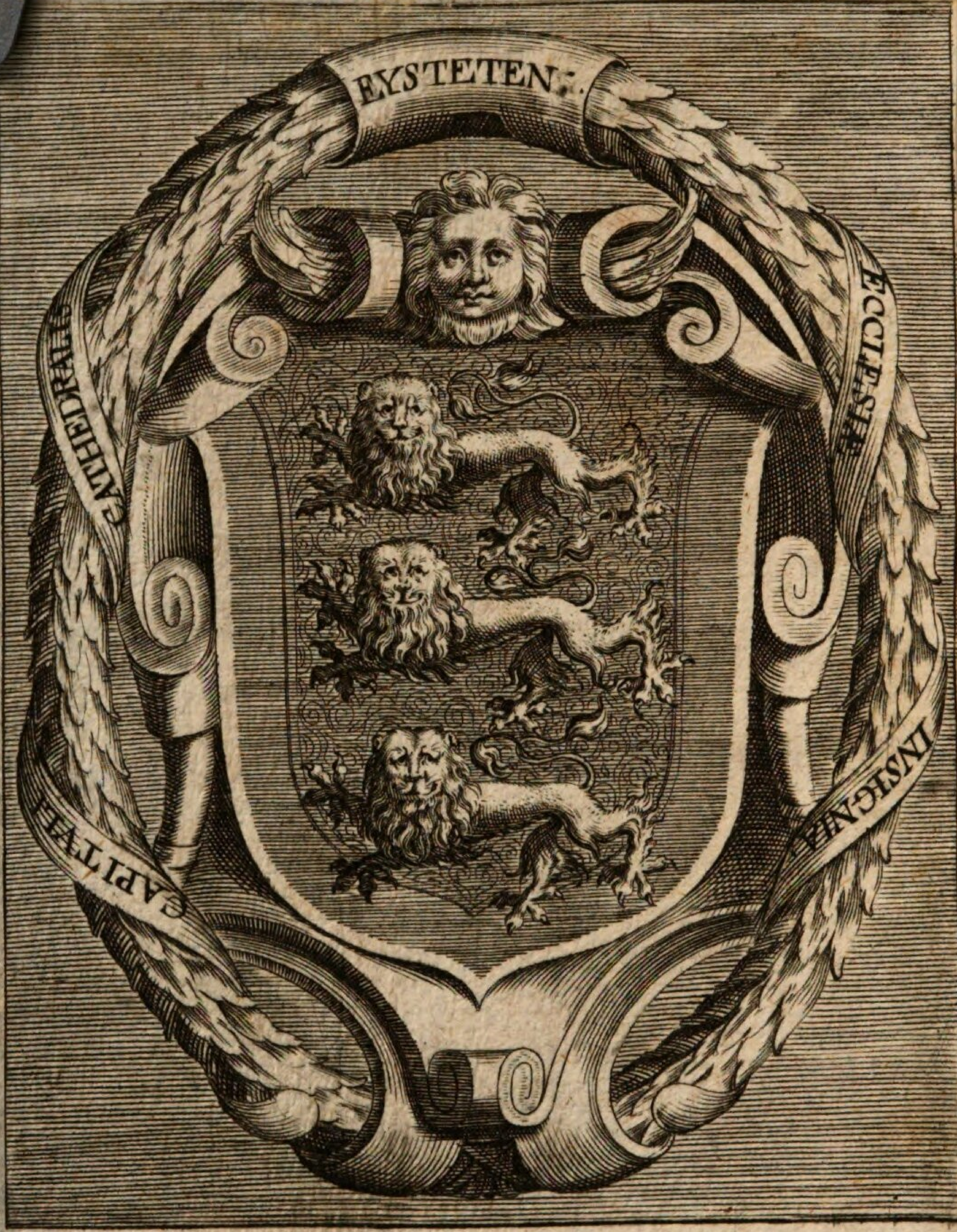

PRO EIVSDEM BIBLIOTHECA.

Stw
1743

9r.
05:

Carl Friedrich Elsaeßers

der Weltweisheit und Rechte Doktors, Hochfürstl. Brandenb. Onolzb. und Culmbachischen Hofrats, ordentl. öffentl. Lehrers der Rechte und Beisizers der Juristenfakultät auf der Friedrich-Alexanders Universität, auch des Instituts der Moral und schönen Wissenschaften zu Erlang Ehrenmitglieds

Leitfaden

zum Gebrauch bei seinen Vorlesungen

über

die

Theorie

der

Kanzleipraxis.

KGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

Erlangen,
bei Johann Jakob Palm. 1783.

Vorbericht.

Aus wahrer Ueberzeugung, daß es mit unstreitigen Vorteilen verknüpft sei, wenn akademische Vorlesungen über das Kanzleifach angestelt werden, habe ich das verflosne Sommerhalbejar hindurch ein Kollegium über die Theorie der Kanzleipraxis eröfnet. Ich konte aber meinen Herren Zuhörern keinen bequemen Leitfaden sogleich in die Hände geben, weil ich durch andre Geschäfte gehindert wurde, und hole nun dasjenige nach, was ich früher zu leisten gewünscht hätte.

Ein jeder Rechtsgelerter, er mag in Verhältnissen seyn, in welchen er wil, hat Ursache, sich um den Gang der Geschäfte in

Kanzleien zu bekümmern. Es ist also nicht nur nüzlich, sondern wirklich notwendig, schon auf Akademien algemeine Vorkentnisse davon zu erwerben, wie denn Vater Moser die Kanzleiwissenschaft schon 1729. auf Universitäten zu lehren anfieng, und Fürst Friedrich Karl zu Bamberg und Würzburg einem ordentlichen Rechtslehrer zu Würzburg das Pensum der Kanzleipraxis übertrug.

Daß ein junger Mann, welcher sich bereits auf Universitäten mit Kanzleisachen bekant gemacht hat, geschwindere Schritte machen werde, wenn er in die Tätigkeit kömt, als derjenige, welcher entweder keine Gelegenheit oder keine Neigung hatte, sich in diesem Feld umzusehen, wird wol keines Beweises bedürfen.

Geschrieben auf der Hochf. Friedrich-Alexanders Universität d. 20. Okt. 1782.

Erster Abschnit.

Von den bei der Kanzleiwissenschaft zu benuzenden Quellen und Schriften.

§. 1.

Kanzlei-, wie auch Hofgerichts-, Oberappellationsgerichts-, Hofrats-, Kammer-, Kanzleitax- u. s. w. Ordnungen, ferner Landes- und Erbvergleiche, Landtagsabschiede, Landesgrundgeseze, abgeschlosne Recesse mit benachbarten Herrschaften ꝛc. sind die besten Quellen, aus welchen man bei der Kultur der Kanzleiwissenschaft zu schöpfen hat. Von ihren Vorschriften läst sich aber nicht immer auf die gegenwärtig noch fortdauernde Anwendung derselben schliesen, da beinahe ein jeder neuer Landesregent in Kanzleisachen reformirt, und auch wirklich von

Zeit zu Zeit Abänderungen zum Bedürfnis werden. Verschiedne wichtige Kanzleien haben bis auf den heutigen Tag noch keine in Druk gebrachte Kanzleiordnung, oder, wenn auch ein Abdruk vorhanden ist, so haben wir ihn den Privatbemühungen einzelner Kompilatoren zu danken. Ich begnüge mich hier, einiger erheblicher Kanzlei- und andrer dahin einschlagender Ordnungen zu erwänen:

1535 — 1679. Fürstl. Brandenburgische algemeine und besondre Kanzleiordnungen, als:

a) Cammer-Canzley- und Hausordnung von Herrn Marggrafen Georg; 1535.

b) Hofgerichtsordnung von denen Herrn Marggrafen Georg und Albrecht; 1539.

c) Hof- Cammer- und Canzley-Ordnung von Herrn Marggrafen Georg Friedrich; 1576.

d) Canzley-Ordnung von Herrn Marggrafen Joachim Ernst; vom 6. Sept. 1604.

e) Hofraths, und Canzleiordnung von Herrn Marggrafen Albrecht; vom 18. Mai 1640.

f) Hofraths, und Canzleyordnung von Herrn Marggrafen Johann Friederich; vom 31. Jan. 1679.

1640. — 1769. von den Jaren 1640. 1749. 1765. und 1769. sind Ordnungen und Instruktionen für die Churbaierische Hofkammer vorhanden.

1651. Braunschweigische Canzleiordnung samt etlichen kaiserl. Privilegien und fürstlichen Constitutionen. (Wolfenbüttel in 4.)

1652. Halberstädtische Canzleiordnung (Nordhausen in 4.)

1655. erneuerte und verbesserte Canzleiordnung der Stadt Goßlar in fol.

1656. Zellische Canzleiordnung

1657. Chursächsische Canzleiordnung

1660. 1. Sept. Wirtenbergische Canzleiordnung. (diese ist in den Prof. Beckmännischen Beiträgen zur Oekonomie

 im

im fünften Teil das erstemal im Druk erschienen. Es sind auch noch ältere Wirtenbergische Kanzleiordnungen von 1569. und 1628. vorhanden.)

1664. Calenbergische Canzleiordnung.

1674. des durchlauchtigsten Churfürstens zu Sachsen, Marggraffens in Ober- und Nieder-Lausiz rc. confirmirte Cantzeley- und Hofgerichtsordnung und Taxa, wie es in dero Marggrafthum Oberlausiz bei dem Oberamte zu Budissin und Amte Görlitz in denen Cantzeley- und Hofgerichten wegen der Gebühren und sonsten hinführo zu halten. (Siehe corpus jur. provinc. Marchionatus Lusatiae superioris Seite 60.)

1679. Oktob. 31. Onolzbachische Geheime Rathsordnung von Herrn Marggrafen Johann Friederich.

1702. Wirtenbergische Generalverordnung über das Landrechnungs- und Oekonomiewesen.

1709. und 1730. Wirtenbergische Taxordnungen

1711. Chursächsische Cammerordnung.

1723. Dec. 22. Brandenburg Culmbachische neuverfaßte Canzleyordnung unter Herrn Marggrafen Georg Wilhelm (siehe corpus const. Brandenb. Culmbac. 2. Teil, 1. Band Seite 79.)

In Ansehung der Baireuthischen Kanzleisporteln ist das corpus const. Brandenb. Culmbac. 2. Teil, erster Band, Cap. 3. Sect. 6. Seite 131. nachzusehen.

1724. Churbaierische geheime Canzleiinstruction.

1724. Hessendarmstädtisches Canzleyreglement in fol.

1724. Wirtenbergische Cabinetsordnung (ist noch nicht gedrukt).

1729. Nov. 1. Hochfürstl. Brandenb. Onolzbachischer Hof- und Justiz-Raths, dann Herren- und Canzley- wie auch Canzley-Sporteln-Tax; ingleichem Comissions- und Procuratorn-Tax (Onolzbach 12. Seiten in fol.)

1730. Mai 12. des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Wilhelm Friederichs, Marggrafen zu Brandenburg rc. rc. Landesfürstliche neue Einricht- und Vertheilung dero bisher beysamen gestandenen fürstlichen Hof- und Justiz-Raths in zwey distincte und ganz separirte collegia, samt des neueingerichteten und zu Beobachtung der Landesfürstlichen Regierungssachen quoad interna authorisirten Hofraths-collegii neuen Ordnung, ausgelassen und publicirt 1730. (Onolzbach; 58. Seiten in fol. one Einrechnung des General- und Specialindex.)

1730. Mai 12. Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbachisches neues Canzley-Reglement, wie solches nach Vertheilung des Hochfürstl. Hofraths in zwey distincte collegia auf die zugleich separirte Hof- u. Justiz-Raths-Canzleyen eingerichtet und publicirt worden ist. (Onolzbach; 25. Seiten in fol. one den General- und Specialindex mit zurechnen.)

1734. Anspachische Cammerordnung.

1740. Mai 12. (Onolzbachische) Gerichts-u. Proceß-Ordnung, wie sich Unser Carl Wilhelm Friedrichs, von Gottes Gnaden Marggrafen zu Brandenburg rc. Verordnete Instanzen, sowohl bei denen Ober- und Aemtern in denen Städten und auf dem Land, als bei unserm Justizcollegio, und dem Appellations-Gericht, in denen vorfallenden Rechtssachen zu verhalten haben (70. Seiten in fol. one den Index miteinzurechnen.)

1740 — 1763. Sammlung aller in dem Herzogthum Schlesien in Finanz-, Justiz-, Criminal-, geistlichen rc. publicirten Ordnungen, Edicten, Mandaten, Rescripten rc. in den Jahren 1740 bis 1763. Breßlau 1740 — 1763. 7. Bände in 4.

1746. Jun. 30. Brandenb. Culmbachische erneuerte Regierungs-, Canzlei-, Ordnung unter Herrn Marggraf Friederich (s. corpus const. Brand. Culmbac. 2. Teil, 1. Band Seite 310.)

1747. Fürstl. Hessen Homburgische Provisionale Canzleiordnung, Homburg vor der Höhe in 4.

1750. Churbaierische neuverbesserte Hofrathsordnung.

1750. Revidirte Tax- und Sportulordnung bei denen Oberamtsregierungen im Herzogthum Schlesien, Breßlau in fol.

1751. Revidirte Ordnung der Sporteln bei der Neumärckischen Regierung. Halle in fol.

1758. Jun. 1. Ordnung für die Communen auch deren Vorstehere und Bediente in dem Herzogthum Würtenberg, Ludwigsburg in fol. (Jo. Jac. Moser ist der Verfasser.)

1767. Churbairische erneuerte Hofrathscanzleiordnung (die ältere ist von 1678.)

1778. Fürstl. Nassau Saarbrück-Saarbrückische Canzley- und Proceß-Ordnung (328. Seiten in fol.)

§. 2.

§. 2.

Zur Kanzleiliteratur im algemeinen können vorzüglich folgende Schriften gerechnet und benuzt werden:

Johann Jacob Moser

a) Einleitung zu denen Cantzleygeschäften zum Gebrauch der Hanauischen Staats- und Cantzley-Academie, Hanau 1750. in 8, und Frkf. 1756. in 8.

b) dessen verschiedne Schriften, jene Akademie betreffend, welche in Weidlichs biographischen Nachrichten, im 2. Teil, Seite 90. sq. und in Pütters jurist. Praxis Seite 8. bemerkt sind.

c) einige Vortheile für Canzley-Verwandte und Gelehrte, in Absicht auf Acten-Verzeichnisse, Auszüge und Register, desgleichen auf Sammlungen zu künftigen Schriften und würckliche Ausarbeitung derer Schriften, 1773. in 8.

d) Von der Landeshoheit in Regierungssachen überhaupt, besonders auch in Ansehung derer landesherrlichen Raths-

Col-

Collegien, Beamten, Geseze, u. s. w. Frankf. und Leipzig 1772. in 4.

e) Von der Landeshoheit in Justizsachen ꝛc. Frankf. und Leipzig 1773. in 4.

f) Von der teutschen Justizverfassung ꝛc. Frankf. und Leipzig 1774. in 4.

g) Abhandlung verschiedener besonderer Rechtsmaterien, und zwar

α) erstes Stück, Nr. 4. von dem Recht der mehrern Stimmen in subalternen Collegiis, corporibus und Gerichten.

β) Viertes Stük, Nr. 2. von dem landesherrlichen Ceremoniel gegen Landstände.

γ) siebentes Stük, Nr. 2. von Landschafts- oder landständischen Sigillen.

δ) Achtes Stük, Nr. 1. von dem erlaubt und unerlaubten Gebrauch der sogenannten Promemoria.

ε) Eilftes Stük, Nr. 2. von der Concipienten Amt, Pflichten, Rechten, Fehlern, Verbrechen und Bestrafung.

h) Nebenstunden von teutschen Staatssachen ꝛc. Frkf. und Ulm 1757. und 58. in 8. 3tes Stük.

Fried-

Friedrich Carl von Moser

a) kleine Schriften zur Erläuterung des Staats- und Völkerrechts wie auch des Hof- und Canzlei-Ceremoniels; 12. Bände in 8. Frankf. am Main 1751. bis 1765. Aus diesen kleinen Schriften gehören vorzüglich folgende Aufsäze hieher:

α) Von dem Canzleidecoro.

β) Nachrichten von alten Kanzlei- und Gerichts-Formularbüchern.

γ) Von Kanzleifelern.

δ) Von der Contrasignatur nach dem neuen Gebrauch der Höfe und Kanzleien.

ε) Von dem protocollo oder diario rerum exhibitarum nach dem Gebrauch der Kanzleien.

ζ) Von dem Titel: Gnade nach dem Welt- Hof- und Kanzleigebrauch.

η) Von der Gerichtsbarkeit der Reichsstädte über die darin sich aufhaltende Reichsritterschaftliche Kanzleien und deren Untergebene betreffend.

b) Versuch einer Staatsgrammatik, Frkf. am Main 1750. in 8.

c) Von

c) Von Ahndung fehlerhafter und unanständiger Schreiben, nach dem Gebrauch der Höfe und Canzleyen, Frkf. 1750. in 8.

Johann Steph. Pütters Anleitung zur juristischen Praxi, 2. Teile in 8. 1765. bis 1767.

Jo. Ge. Estors Anweisung für die Beambten und adelichen Gerichtsverwalter in den gerichtlichen und aussergerichtlichen Rechtshändeln auch zu den summarischen Processen. Marburg 1762. in 8.

Christoph Heinrich Schwesers kluger Beamte. Nürnberg 1768. bis 1769. (4. Bände in 4.)

David Ge. Struben

a) gründlicher Unterricht von Regierungs- u. Justiz-Sachen, worinnen untersucht wird, welche Geschäfte ihrer Natur und Eigenschaft nach vor die Regierungs- oder Justiz-collegia gehören. Hildesheim 1733. in 4.

b) von Regierungs- und Justizsachen (eine Zugabe jenes gründlichen Unterrichts) in dessen Nebenstunden 3tem Teil.

c) von

c) Von der Verbesserung des Justizwesens in Teutschland; in dessen Nebenstunden 4tem Teil.

A. J. W. Buchhorn Anleitung zum Proceßregistraturwesen und über Verbesserung derer Registraturen überhaupt. Magdeburg 1781. in 8.

Phil. Wilh. Ludw. Fladt Anleitung zur Registraturwissenschaft und von registratoribus, deren Amt und Pflichten ꝛc. Frankf. und Leipzig 1765. in 8.

Phil. Ernst Spieß von Archiven Halle 1777 (92. Seiten in 8.)

Oeconomia Forensis oder kurzer Inbegrif derjenigen Landwirthschaftlichen Wahrheiten, welche allen sowohl hohen als niedrigen Gerichtspersonen zu wissen nöthig. (Gegenwärtig 6. Bände in gr. 4.) Berlin 1775. bis 1780.

Jo. Ludw. Friedrich von Liebenstein Abhandlung von Cammer- und Justiz-Collegien und ihrem Verhältnis sowohl gegeneinander als den ganzen Staat. Tübingen 1770. in 4.

Christian Gotfried Hoffmann primae lineae iuris publici germanici de can-

cellaria imperiali aulica. Tüb. 1778. in 4.

Meine Vermischte Bemerkungen in Beziehung auf Kanzleikollegien und Kanzleipersonen. Nürnberg 1781. in 4.

Gemeinnüzige jurist. Beobacht. und Rechtsfälle, von Gmelin und Elsaeßer 1ter Band nr. 1. und 3. IV. Band nr. 15. und Vter Band nr. 4.

Phil. Ad. von Münchhausen de jure ministrorum exigendi dimissionem a principe. Halle 1716. in 4.

Just. Henning. Böhmer de iure principis circa dimissionem ministrorum. Halle 1716 in 4.

Jac. Wencker collecta archivi et cancellariae iura. Straßburg 1715. in 4.

Jo. Jac. Fesch de factis officialium, quatenus dominus teneatur? Basel 1695. in 4.

Jo. Heinr. Berger de judiciariis cancellariarum praerogativis. Wittenberg 1708. in 4.

Jo. Heinr. Ludwig Bergius

a) neues Policey, und Cameral, Magazin, Leipzig 1775. in 4.

b) Sammlung auserlesener teutscher Landesgesetze, welche das Policey- und Cameralwesen zum Gegenstand haben. Frkf. am Main 1781 *sq.* in 4.

Jo. Christ. Lünig

a) Titulaturbuch Leipzig 1750. in 8.

b) theatrum ceremoniale historico politicum. Leipzig 1719. in fol.

Chr. Aug. von Beck Versuch einer Staatspraxis oder Cantzeleyübung aus der Politic, dem Staats- und Völker-Recht. Wien 1754. in 8.

Justus Claproth Grundsätze

a) von Verfertigung und Abnahme der Rechnungen;

b) von Rescripten und Berichten;

c) von Memorialien und Resolutionen;

d) von Einrichtung und Erhaltung derer Gerichts- und anderer Registraturen. Göttingen 1769. in 8.

Friedr. Jac. Dietrich von Bostell

a) Grundsäzze der gemeinen juristischen Praxis, Lemgo 1775. in 8.

b) Beiträge zur kammergerichtlichen Litteratur und Praxi, Lemgo 1780. *sq.* in 8.

Ge. Jac. Gegels Sammlung der Kais.

Churf. und Reichsfürstl. landesherrl. Verordnungen und Rescripte, welche in Regierungs, Justiz und andern Sachen im Druk erschienen, Frankfurt 1769. *sq.* in 8.

Leop. Fr. Fredersdorf Anweisung für angehende Justizbeamte und Unterrichter, Lemgo 1772. und 1773. in 4.

Jo. Gotfr. Bolz wohl instruirter Amts- und Gerichtsactuarius Frkf. und Leipzig 1767. in 4.

Von Tevenar Anmerk. über die Kunst zu referiren, Magdeb. und Leipzig 1772. in 8.

A. Prechtlers Handbuch für einen Beamten. Lindau und Chur 1770.

Carl Friedrich Gerstlachers

a) Sammlung aller Baadendurlachischen Anstalten und Verordnungen, Carlsruhe, Frankf. und Leipzig 1773. bis 1774. 3. Bände in 8.

b) Sammlung aller einzeln ergangenen Herz. Wirtembergischen Gesetze und anderer Normalien, Stutgard 1759. und 1760. 2. Bände in 4.

An einen teutschen Lehenprobst, ein teutscher Bürger, Lemgo 1776. in 8.

An einen teutschen Kammerpräsidenten ein teutscher Bürger. Riga und Leipzig 1775. und 1776. in 8.

Carl Aug. Geutebrücks Gedanken und Anmerkungen über die Einrichtung einer herrschaftlichen Cammerverwaltung. Erfurth 1765. in 8.

Jacob Friedrich Döhlers Abhandlung von Domainen, Contributionen, Steuern, Schazungen und Abgaben. Nürnberg 1775. in 8.

Carl Fried. Hommel Programm de differentia causarum politiae et iustitiae. Leipzig 1770. in 4.

Ge. Christoph Schreiber Diss. de causarum politiae et earum quae iustitiae dicuntur conflictu et differentia Gött. 1762. in 4.

Pet. Carl Wilh. von Hohenthal Diss. de ambitu politiae eiusq. a justitia discrimine. Leipzig 1774. in 4.

Jo. Heinr. Gottlobs von Justi

a) Staatswirthschaft oder systematische Abhandlung aller oekonomischen und Cameralwissenschaften, die zur Regierung eines Landes erfordert werden. Zween Teile, Leipzig 1758. in 8.

b) Ausfürliche Vorstellung der gesamten Polizeiwissenschaft, zween Bände, Königsberg und Leipzig 1760. und 61. in 4.

c) System des Finanzwesens nach vernünftigen aus dem Endzwek der bürgerlichen Gesellschaften und aus der Natur aller Quellen der Einkünfte des Staats hergeleiteten Grundsätzen und Regeln, Halle 1766. in 4.

d) Anweisung zu einer guten deutschen Schreibart, Wien 1744. in 8.

Josephs von Sonnenfels Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft, 3. Teile. Wien 1770. 71. und 76. in 8.

Jo. Heumanns initia iuris politiae Germanorum. Nürnberg 1757. in 8.

Jo.

Jo. Ernst Flörcke, ob und wie ferne Polizeysachen vor die Justizcollegia gehören und in selbigen gerichtliche Processe und gewöhnliche Rechtsmittel wider die darinnen ertheilte Bescheide und Urtheile statt haben? Halle 1760. in 4.

Jo. Bernh. Hoffers Beiträge zum Polizeirecht der Teutschen, 2. Stüke. Frkf. und Leipzig 1764. und 65. in 8.

Joach. Ge. Daries Progr. de differentiis iurisprudentiae atque politiae, quae vulgo, die Polizey, dicitur. Frkf. an der Od. 1763. in 4.

an einen Polizey-Präsidenten. Ein benachbarter Bürger. Frkf. und Leipz. 1777. in 8. (ist eigentlich schon eine 1769. herausgekomne Schrift).

Volrad Fürstenholtz Bedenken über das eigenhändige Unterschreiben groser Herren, Frkf. 1661. in 8.

Jo. Andr. Hofmanns teutsche Reichspraxis, Frkf. 1765. 3. Teile. in 8.

Grundlinien der heutigen Reichshofrathspraxis im allgemeinen mit erläuternden Anmerkungen und Beyspielen, Nördlingen 1778. in 4.

Das von dem Herzogl. Pfalzzweibrückischen Regierungsrath und Vicekammerdirektor Wernher unter dem 1ten Okt. 1782. angekündigte practicum camerale, welches in 36. Heften die Kammeralwissenschaft nach ihrem ganzen Umfang abhandlen wird.

Jo. Aug. Hellfeldts repertorium reale practicum ꝛc. Jena 1753. 4. Teile in 4.

Ge. Steph. Wiesands juristisches Handbuch. Hildburghausen 1762. in 8.

die von Holzschuherische und Siebenkeesische Deduktions-Bibliothek, Frkf. und Leipzig 1778. *sq.* in 8.

In verschiednen Rüksichten können auch der Schlözerische Briefwechsel, und dessen nunmerige Fortsezung unter der Aufschrift: Staatsanzeigen; ingleichem die Materialien zur geist- und weltlichen Statistik des niederrheinischen und westphälischen Kreises und der angrenzenden Länder (Erlang 1781. *sq.* in 8.) zu dem Kanzleifach benuzt werden.

Die ältern und neuern Formularensamler, als: Zwengel, Stieler, Volkmann,

mann, u. s. w. sind bei Püttern (in der jurist. Praxi 1. Teil §. 16.) umständlich aufgefürt, und die Schriftsteller von Protokollen, Sekretären, Archiven ꝛc. bei Lipenius nachzusehen.

Zweter Abschnit.

Von dem Kanzleiwesen im algemeinen.

§. 3.

Der Ausdruk Kanzlei, Cantzley, cancellaria, ist von dem Wort, cancelli, Schranken, innerhalb welchen vormals die Gerichte gehalten, und dadurch dem Eindringen des herumstehenden Volks gesteuert wurde, abzuleiten 1), und hat verschiedne

1) „— et quia locus iste (cancellaria) alias capella *) dictus, cancellis erat septus, ne

*) Du Fresne glossar. unter dem Wort capella, Nr. 4 weswegen auch diejenige Kapellanen genent

schiedne Bedeutungen. Bald wird darunter verstanden a) der Inbegrif aller von der höchsten Gewalt im Staat in der Absicht niedergesezten Kollegien, daß alda die Landessachen besorgt, und auf die Bitschriften der Untertanen oder auch andrer Personen die zwekmäsigen Vorkerungen und Verfügungen getroffen werden; bald b) das ganze Gebäude, oder einzelne Zimmer in selbigem, wo die Versamlungen gehalten werden; bald c) nur ein gewisses Kollegium, z. E. blos Rentkammer; bald d) nur ein Teil eines ganzen Kollegiums, nemlich nur die Reihe derjenigen Personen, welche zu den Expeditio-

ne munia ibi obeuntibus incompositae plebis turba impedimento esset, vel scripturae inde auferrentur, *cancellariae* nomen inventum" Pfeffinger ad Vitriar. Lib. I. Tit. 14. §. 6. not. c). Siehe auch Fladt von der Registraturwissenschaft Seite 28. die Ableitung von dem Wort *cancellare*: (weil der Kancellarius das Recht, die Aufsäze vorher durchzusehen, durchzustreichen, zu verbessern ꝛc., gehabt habe) scheint mer gekünstelt als richtig zu seyn.

genent wurden, welche man zu Ausfertigung und Abschreibung der öffentlichen Diplome und Urkunden gebrauchte.

ditionen gebraucht werden, wohin Sekretäre, Kanzellisten u. s. w. gehören; wie z. E. bei dem Reichshofrat und Kammergericht. Uns ist es hier vorzüglich um jene erste Bedeutung zu thun.

§. 4.

Die Art und Weise, wie Kanzleikollegien bestelt, und die Kanzleigeschäfte betrieben werden, ist nach der Verschiedenheit der Grösse, Einkünfte, Aufklärung, und Regierungsform der Länder äusserst verschieden. Doch können gewisse Algemeinsäze abgezogen werden, welche im Grund bei allen Kanzleien stat finden. Es kan daher die Lehre von Kanzleisachen in die gemeine und die besondre oder lokale füglich eingeteilt werden. Jene beschäftigt sich mit solchen Säzen, welche auf alle Kanzleien one Unterscheid anwendbar und übertragbar sind. Diese hingegen widmet sich ausschliesungsweise blos der eigentümlichen Verfassung einer gewissen bestimten Kanzlei eines grössern oder kleinern Staats.

§. 5.

§. 5.

Bei Anordnung einer jeden Kanzlei mus der Plan dahin gerichtet seyn, daß a) Ordnung im ganzen und im Detail erhalten, und b) die vorkommenden Geschäfte zwekmäsig und, so viel möglich, mit Behendigkeit volzogen werden. Wil man diese beiden Absichten volständig erreichen, so mus a) die Zal der Kanzleipersonen mit den Verrichtungen im Gleichgewicht stehen; b) einer jeden derselben die Grenze ihres Amts genau vorgezeichnet seyn, c) eine jede die Fähigkeit haben, ihre Pflichten zu erfüllen, und d) diesen auch wirklich Genüge leisten.

§. 6.

Die höchste Gewalt im Staat hat ferner darauf zu sehen, a) daß tüchtige Leute zu jedem Kanzleifach nachgezogen werden, weswegen man jungen Männern, wenn sie ihre akademische Studien vollendet haben, Gelegenheit geben mus, sich in Kanzleigeschäften umsehen zu können, damit sie nicht mismutig und untätig werden 2), b) daß die Kanz-

2) s. gemeinnüz. jurist. Beobacht. und Rechtsfälle 1. Band, §. 19. sq.

Kanzleipersonen nach dem Verhältnis ihrer Verdienste Aufmunterungen, Beförderungen, Zulagen u. s. w. erhalten; c) daß man keine Person mit Geschäften zu ser und zum Nachteil der Gesundheit überlade, und vorzüglich nicht in zu viele Fächer, welche zumal mit Kanzleisachen nichts gemein haben, als Jagd- Hof- Militärdienste, verwikle; d) daß man einen geschikten und fleisigen Mann, wenn er in ausländische und besonders benachbarte Dienste treten wil, mittelst Gehalts- oder Karaktersérhöhungen beizubehalten suche, und e) daß Bestechungen, sie seien so fein eingekleidet als sie wollen, schlechthin nicht geduldet, sondern one Unterscheid der Person mit äuserster Strenge bestraft werden.

§. 7.

Die Kanzleipersonen sind entweder Dirigirende oder Stimmablegende oder Expedirende. Eine jede von diesen Hauptklassen erheischt besondre Kentnisse, und es gilt der Schlus nicht, daß z. E. eine gut dirigirende Person auch eine gut expedirende Person abgeben würde.

§. 8.

§. 8.

Die Kanzleipersonen legen bei dem Antrit ihrer Stellen einen körperlichen Versprechungseid ab, welcher die künftig zu beobachtenden Pflichten zum Gegenstand hat. Zuweilen wird ihnen auch eine schriftliche Instruktion mitgeteilt, nach welcher sie sich zu richten haben 3). An Orten, wo gute und volständige Kanzleiordnungen zugegen sind, wird der neue Diener gemeiniglich auf diejenigen Artikel derselben kürzlich verwiesen, welche von seinem Amt insbesondre handlen.

§. 9.

Die Kanzleikollegien sind teils sich untereinander untergeordnet, teils nur von dem Fürsten allein ausschliesungsweise abhängig, und könte daher die Einleitung in mittelbare und unmittelbare Kanzleikollegien stat finden.

§. 10.

Niemand hat zu den Beratschlagungen den Zutrit, als wer ein Glied des individuel-

3) Onolzb. neues Kanzleireglement von 1730. Tit. 2. §. 1.

duellen Kollegiums ist, worin sie gehalten werden; so daß auch die Mitglieder eines höhern Kollegiums bei den Zusammenkünften der demselben untergeordneten Räte nicht anwesend seyn dürfen.

§. 11.

Der järige Dienstertrag der Kanzleipersonen ist bald der Summe nach ganz bestimt und sich gleich bleibend; bald hängt er ganz oder zum Teil von zufälligen Umständen ab. Auch besteht die Besoldung zuweilen blos in barem Geld; zuweilen blos in sogenanten Naturaleinnamen, als: Früchten, Wein, Holz, ꝛc. und zuweilen in beidem zugleich; welches letzere der gewönlichste Fall ist.

§. 12.

Es wird alles in persönlicher Gegenwart der Mitglieder vorgetragen, darüber votirt, und ein Konklusum abgefast. Ist aber Gefar beim Verzug, so daß die ordentliche Sessionszeit nicht abgewartet werden kan: so werden die Stimmen mittelst eines

Um-

Umlaufs oder Cirkulars gesammelt und die Expedition beschleunigt. Kömt eine Sache in Vortrag, welche einen nahen Verwandten eines Rats betrift, oder worin ein Rat vorher als Advokat bedient gewesen ist rc. so hat sich derselbe nicht nur alles Referirens und Votirens zu enthalten, sondern auch so lange, bis ein Konklusum darüber abgefast ist, von der Ratsversamlung zu entfernen.

§. 13.

Bei Kanzleien, besonders bei Regierungskollegien, trit häufig eine gerichtliche Behandlung gewisser Geschäfte ein, so daß wie bei förmlichen Gerichten verfaren und erkant wird. So geschieht es z. E. in Ehe- Revisions- und Wechselsachen.

§. 14.

Damit merere Sachen zum Vortrag gebracht werden können; so geschieht es hin und wieder, daß die Regierungskollegien entweder für beständig in zween Senate abgeteilt, und jedem dieser Senate bestimte Ge-

Geschäftsfächer angewiesen sind 4); oder daß sie nur periodisch alsdann, wenn sich die

4) Auf diese Weise ist das Onolzbachische Hof- und Justizratskollegium auf immer voneinander getrent und einem jeden sein Fach bestimt worden; „ — wie wir dann hiermit wissentlich und wohlbedächtlich die vor diesem mehrmal nur auf eine Zeit und bey stark angedrungenen mancherley Affairen vorgenommene Theilung des Hofraths, von jetzo an auf ein beständiges und auf alle Zeit vollziehen. Separiren demnach und theilen unser bisher beisammen gestandenes consilium aulicum et dicasterium in zwey unterschiedene collegia, wovon das eine den Namen des fürstl. Hofraths fortbehalten, das andere aber hinkünftig der fürstl. Justizrath von männiglich genennet, auch in denen erstattenden Amtsberichten und andern exhibendis diese zweierley Titul auf den Rubriquen und sonsten wohl beobachtet werden sollen, also und dergestalt: daß der Hofrath in forma eines consilii unsere innerliche landesfürstliche Regierungssachen und was dahin einschläget; der Justizrath aber in figura judicii oder dicasterii die Privat-Partheien-Civil- und Criminal-Sachen unserer Unterthanen ꝛc. und was zu deren Untersuch- Er-

 örte-

die Geschäfte zu ser anhäufen, in zween Teile abgesondert werden 5).

§. 15.

Das Ansehen des Fürsten und der ihn repräsentirenden Kanzleikollegien erfodert, daß die äusere und innre Beschaffenheit des Kanzleigebäudes der Würde des Herrn entspreche; die Sizungszimmer von den Kabineten der Subalternpersonen abgesondert seien; währen der Sizung niemand one besondre Erlaubnis oder Beruf, wenn er auch gleich ein Official des nemlichen Kollegiums wäre, in das Ratszimmer eintrete; die sämtlichen Kanzleipersonen in anständiger, wiewol bequemer Kleidung, und zu der festgesezten Zeit erscheinen, auch, one zuvor von dem kompetenten Chef oder Kollegium Erlaubnis erhalten zu haben, keine Reise vornemen; das Briefschreiben, Zeitungslesen und eine jede Art von zwekwidriger Nebenbeschäftigung wäh-

örterung und Execution gehöret — jeder vor sich allein tractiren und verhandeln sollen — „ Onolzbachische neue Hofraths-Ordnung von 1730. Seite 4.

5) Wirtenb. Kanzleiordnung. 1. Teil, Tit. 3.

während der Deliberation vermieden bleibe; in den Aufsäzen ein ernsthafter Ton und männlicher Stil beobachtet; auf gute und leserliche Handschriften gesehen; die Titulaturbücher in Ordnung gehalten 6) und befolgt; gute Schreibmaterialien herbeigeschaft; bei

6) Onolzb: Kanzleireglement von 1730 Tit. 3. §. 14. „nebst genauer Beobachtung des gewöhnlichen und gleichen styli haben die Hofraths-Secretarien auch auf die einkommenden Titulaturen und alle übrige Curialien, Courtoisien und Prädicata, sowohl an uns die fürstliche Herrschaft selbst als unsere Collegien, wie auch auf die wider ausgehende wohl zu sehen, und sobald sie merken, daß uns selbst oder auch unsern Rathscollegiis von einem Nachbaren oder sonst jemand was abgebrochen, oder das gewöhnliche und erforderliche Honorificum nicht gegeben wird, solches sofort denen Präsidenten und Collegiis anzuzeigen, und so oft bei auswärtigen oder benachbarten Regierungs-, Amts-, oder Chargen-Veränderungen, oder auch in unserm Fürstenthum selbst die Titulaturen an ein oder andere Person aufs neue eingerichtet werden müssen, die neuere Projecten mit den ältern Formularien vorzulegen, wobei wir uns

bei den Suppliken und andern einzureichenden Schriften ein schikliches und gleiches Format eingefürt 7); auch, wenn man landesherrliche an das Kollegium gerichtete Befele vorliest, oder eine Person vor demselben einen körperlichen Eid ablegt, von den Stülen aufgestanden, und die Handlung stehend vorgenommen und angehört werde.

§. 16.

Die Situation der Länder erheischt zuweilen die Notwendigkeit, daß keine andre Männer in Kanzleien aufgenommen werden, als welche eine gewisse fremde Sprache wenigstens

uns von den Räthen selbst ein fleisiges Aufsehen voraus versprechen. Sobald auch eine neue Titulatur regulirt wird, soll solche unter der Aufsicht eines Secretarii sogleich auf ein besonderes Blat in die Bücher eingeklebt oder geheftet, nicht aber nur zwischen die abgehende und cassirende ältere Titul solche Aenderung nur mit irrsamen Correcturen eingeschoben, sondern auch in margine annotiret werden, auf wen und sub quo dato die neue Titulatur resolvirt und die Alte abgethan worden. „

7) Eben daselbst Tit. 3. §. 9.

stens also in ihrer Gewalt haben, daß sie einen in solcher verfasten Aufsaz hinlänglich zu beurteilen im Stande sind 8).

8) Auf diese weise verordnet z. E. die Nassau Saarbrückische Kanzleiordnung Tit. 1. §. 3. „da auch bereits vor mehreren Jahren, aus guten Gründen, und in Rüksicht der Lage des grösten Theils unserer Fürstlichen Lande, verordnet worden, daß alle diejenigen, welche bei unsern Collegiis employret werden, oder um sonstige Bedienungen ansuchen wollen, der französischen Sprache kundig seyn, insbesondre aber die Landskinder, und vornehmlich diejenigen, welche Stipendia geniessen, auf diese Sprache im Reden und Schreiben alles Fleises sich appliciren und folglich zu unsern Diensten sich hinlänglich qualificiren sollen; So lassen wir es noch ferner hierbei bewenden, und zwar in der Maaße, daß bei jedem von obgedachten Collegiis (diese bestehen nach Vorschrift des §. 1. Tit. 1. in der Regierung, Hofgericht, Konsistorium, Renntkammer und Oberforstamt) wenigstens ein Membrum, welches die französische Sprache fertig sprechen und schreiben könne, seie, alle übrige sowol votirende, als subalterne Personen

§. 17.

In kleinen Kanzleien, wo nur ein Kanzleidirektor nebst zween oder drei Räten aufgestelt ist, treten beinahe alle Geschäftsarten und Verhältnisse ein, welche bei wichtigern Kanzleien statt finden, und die hauptsächlichste Verschiedenheit liegt nur in der Quantität der einkommenden Stüke und darauf zu treffender Verfügungen. Ein Rat bei einer solchen kleinen Kanzlei hat also algemeinere Kentnisse vonnöten, weil er sich zu allen möglichen Regierungs = Staats = Justiz = Kameral = Konsistorial = u. s. w. Sachen gebrauchen lassen mus; stat daß der bei einer grössern Kanzlei angestelte Rat das ganze Jar hindurch meistens einerlei Beschäftigungsart hat, weil wegen der Merheit der Personen die Kanzleigeschäfte besser nach Fächern geordnet und abgeteilt werden können.

sonen aber im Stande seyn sollen, wo nicht einen untadelhaften Aufsaz in französischer Sprache selbst zu machen, doch wenigstens denselben gründlich zu verstehen und zu beurtheilen„

§. 18.

Damit die Kanzleipersonen auch zu Besorgung ihrer Familienangelegenheiten und Gesundheitspflegung Zeit gewinnen; so sind besondre Kanzleiferien eingefürt. Mit diesen Ferien wird es verschieden gehalten. An einigen Orten sind sie allen Kanzleipersonen zu einerlei Zeit gemeinschaftlich, so daß die Kanzlei einen mäsigen Zeitraum über gleichsam geschlossen ist, und nur bei einem jeden Kollegium ein Rat, nebst einigen Subalternpersonen anwesend bleibt, damit diejenige Geschäfte, welche gar keinen Verzug leiden, besorgt werden können. Solche Ferien werden gemeiniglich in den heissesten Monaten auf 4. Wochen angeordnet; so wie auch von Weihnachten bis zum neuen Jar eine Generalkanzleipause gemacht wird. An andern Orten aber wird es also gehalten, daß eine jede Kanzleiperson einen sogenanten Kurmonat frei bekömt, und man das Jar hindurch untereinander abwechselt. Dieses Feriensistem ist mit dem Vorteil, daß niemals ein algemeiner Geschäftenstilstand herrscht, aber zugleich mit der Unbequemlichkeit vergeselschaftet, daß die dem

Dienstalter nach jüngere Kanzleipersonen oft mit einem rauhen Wintermonat vorlieb nemen müssen, weil ihre ältern Kollegen sich die besten Jarszeiten auswälen 9).

§. 19.

Die Kanzleistellen werden entweder durch den Tod der Kanzleipersonen, oder durch

9) Die Kammergerichtspräsidenten, Assessoren und Prokuratoren dürfen sechs Wochen im Jar; der Kammerrichter aber 14. Wochen abwesend seyn. (S. kais. Ratifikationsdekret von 5. Okt. 1731. und Zwierleins Concept der C. G. O. Seite 20.) Lezterer hat eigentlich nach der Kammergerichtsordn. von 1555. nur 10. Wochen („ – doch sollen ihm neben und zu der grossen Vacanz im Jahr 4. Wochen zugelassen seyn, die er aus ehehaften Ursachen, welche er den Assessorn jedesmahls anzeigen soll, und mit derselben Wissen und Willen abseyn mag " Teil 1. Tit. 7. §. 5.); zu diesen 10. Wochen sind aber in der Folge noch 4. hinzugekommen. Uebrigens sollen nicht leicht beide Präsidenten zu gleicher Zeit; nie aber das ganze Direktorium abwesend seyn.

durch Beförderung 10), Kassation, Remotion', Translokation, Reduktion, Rudedonation und Dimission erledigt 11).

§. 20.

Nach dem Tod einer Kanzleiperson geniesen die nachgelasne Witwe und Kinder bald eine volständige Jarsbesoldung, bald nur zwei Quartale, bald nur ein Quartal 12),

C 5 wel-

10) Ein Rat, der befördert wird, mus ordentlicher weise die ihm zugeteilten Akten noch referiren, ehe er seine neue Stelle antrit.

11) Von der Suspension der Kanzleipersonen.

12) Die Witwen und Kinder der Kammergerichtsassessoren ziehen noch eine 3. monatliche Besoldung, und zwar one Unterscheid ob nur eine Witwe one Kinder, oder blos Kinder, oder eine Witwe mit Kindern nachgelassen worden ist. In dem leztern Fall erhält die Witwe die eine, und die Kinder zusammen, die andre Helfte. Die nemliche Beschaffenheit hat es bei dem Tod eines Kammergerichtspräsidenten; eines Kammer-

welches Nachsiz, Gnadenzeit, Gnadenjar, Gnadenquartal rc. genent wird. Wenn der Verstorbne sich besonders verdient gemacht hat, erhalten die Witwen auch wol eine lebenslängliche Pension. Oft ist aber leider weder Pension noch Nachsiz üblich, auch geschieht es zuweilen, daß bereits zugeteilte Pensionen wieder eingezogen oder auf eine geringere Summe herabgesezt werden, so wie die Finanzumstände mer oder weniger erschöpft sind. Die Familie der verstorbnen Kanzleiperson hat übrigens die Verbindlichkeit, dem Chef desjenigen Kollegiums, dessen Mitglied der Verstorbne gewesen ist, sogleich von dem erfolgten Tod die Anzeige zu machen, worauf mittelst Absendung einer Deputation, oder wenigstens eines Sekretärs, die zur Kanzlei gehörigen Akten in den Zimmern des Verstorbnen aufgesucht, von dessen Privatliteralien abgesondert, und zur Kanzleiregistratur gebracht werden.

Drit-

merrichters Witwe und Kinder hingegen haben kein Gnadenquartal zu geniesen. Schneider (Elias Conrad) Diss. de quadrante gratiae et speciatim quatenus obtineat in augustissimo collegio camerae imperialis, Giessen 1772. Cap. 2.

Dritter Abschnit.

Von den einzelnen Personen, welche bei Kanzleien vorkommen.

§. 21.

Die Personen, welche bei Kanzleien angestelt zu werden pflegen, kommen gewönlich unter den Benennungen: Präsident, Vicepräsident, Räte, Archivarien, Sekretäre, Registratoren, Rechnungsrevisoren, Botenmeister, Kanzellisten, Kanzleidiener, Kanzleiboten, vor. Wir wollen von den Verrichtungen einer jeden dieser Personen kürzlich handlen.

1) Vom

1) Vom Präsidenten 13).

§. 22.

Mit diesem Namen bezeichnet man das Haupt eines Kollegiums 14). Der Präsident hat das Recht, die verschlossen einkommenden und an das Kollegium gerichteten Briefe, Bitschriften, Berichte u. s. w. zu entsieglen, und das Präsentatum darauf zu sezen 15). Er trägt alles dasjenige, was eine Be-

13) Präses ist nach der Kanzleisitte weniger als Präsident. Jene Benennung findt hauptsächlich bei einem Rat stat, wenn er den Vorsiz und das Direktorium bei einer Deputation erhält.

14) Es giebt Orte, wo der erste Minister zugleich Chef von allen Kanzleikollegien ist. Diese Beschaffenheit hatte es vormals im Herz. Wirtenberg mit der Landhofmeisterstelle.

15) In Rüksicht auf den Plaz, wohin das Präsentat geschrieben wird, herrscht eine grosse Verschiedenheit. Bei dem Reichshofrat wird es über das Rubrum zur rechten Hand also gesezt:

praes. 2. Aug. 1782. R. H. R.

oder

Beziehung auf das Ganze des Kollegiums hat, selbst vor; nimt die Glieder desselben bei ihrer Anname in Pflichten; giebt ihnen nach Beschaffenheit der Umstände öffentlich in dem Plenum Verweise; oder rügt, wenn gelinder zu Werk gegangen wird, die Feler one Zeugen. Er teilt die einkommenden Akten und Schriften unter die Räte aus, und bestelt, wenn es die Wichtigkeit der Sache erfodert, oder er bei dieser oder jener Angelegenheit durch Vorschrift der Kanzleiordnung ꝛc. gebundne Hände hat, einen Korreferenten.

§. 23.

Er ruft die Stimmen auf 16) (kolligirt die Vota), und hat der Regel nach, wenn

oder in den Fällen, daß eine dem Kaiser überreichte Schrift dem Reichshofrat zugesendet wird:

à Caesare 2. Aug. 1782. R. H. R.

bei Schriften, welche kein Rubrum und die Briefsform haben, wird innen unter die Anrede an den Kaiser zur rechten Hand präsentirt.

16) Bei dem Reichshofrat sollen diejenige Räte, welche den ganzen Vortrag eines Re-

wenn die Räte sich nach gleicher Zal in verschiedne Meinungen teilen, (oder nach dem gewönlichen Ausdruk, wenn Paria vorhanden sind) eine entscheidende Stimme (votum decisivum) 17), und auch in dem Fall einer

Referenten nicht angehört haben, von dem Präsidenten nicht befragt werden „alldieweilen auch Ihro Kais. Maj. vorgekommen, daß öfters einige Räte, obwolen sie der ganzen Relation nicht beigewohnet, dennoch mit votiret —— fürohin diejenigen Räte, welche dem Anfang einer Relation nicht beigewohnet, in einer unvollkommen angehörten Sache nicht befragt werden, oder allenfals sich des Votirens enthalten" Kais. Karls VI. Verordnung wegen des Reichshofrats vom 14. Jenner 1714. Nr. 19. (Siehe Senkenbergische Samlung der Reichsabschiede, Zugabe zum 4ten Teil Seite 82.)

17) Dieses ist nicht mit dem Votum decisivum der Räte, welches der Konsultativstimme entgegen gesezt wird, zu vermischen. Wenn bei dem Reichshofrat zwo verschiedne Meinungen in gleicher Zal zugegen sind; so kan der Reichshofratspräsident der einen beitreten, und durch diesen Beitrit der Sache den Ausschlag geben. Finden sich aber in einem solchen Fall auf beiden Seiten wich-

einer Merheit der Stimmen die Befugnis, nochmals Umfrage zu halten (oder die Stimmen zum zweitenmal einzusamlen), wenn die geringere Stimmenzal durch statliche Gründe unterstüzt wird; welche Befugnis übrigens zu vielen Misbräuchen Gelegenheit geben kan.

§. 24.

wichtige Gründe: so sol die ganze Angelegenheit dem Kaiser vorgelegt werden. Eben so kan der Reichshofratspräsident auf ein an den Kaiser zu erstattendes Gutachten antragen, wenn bereits Majora vorliegen, aber die Minora mit äuserst starken Gründen ausgerüstet sind („wo aber die Stimmen in ziemlicher Anzahl zertheilt, und unser Präsident bemerken würde, daß beider Theile Meinung mit stattlichen grundfesten Ursachen bestärket —: so solle unser R. H. R. Präsident ausserhalb unserm Vorwissen nichts endliches schliesen —" Reichshofr. Ordn. Tit. 5. §. 18.); wie denn auch dieses in Sachen Oetingen Spielberg gegen Oetingen Wallerstein pcto tractatus successorii den 1. Hornung des Jars 1740. geschehen ist, wo auf der einen Seite zehen, und auf der andern 6. Stimmen waren. (S. Grundlinien der heutigen Reichshofratspraxis §. 224.)

§. 24.

Er hat einen unterscheidenden Ehrenplaz, und sein Stul zeichnet sich durch Verzierung, oder Lehnen, oder Farbe u. s. w. von den Stülen der Räte aus.

§. 25.

Seine Verbindlichkeiten bestehen vorzüglich in fleisiger Besuchung der Sizungen (da er one Not keine Zusammenkunft versäumen sol, um immer mit dem Gang der Geschäfte gleichen Schrit halten zu können); in unparteiischer Verteilung der Akten unter die Räte; in genauer Aufsicht, ob alle einzelne Glieder ihre Arbeiten gehörig verrichten, und in Erhaltung guter Ordnung und Eintracht unter denselben.

2) Vom Vicepräsidenten.

§. 26.

Dieser ist der Stelvertreter des Präsidenten, wenn lezterer an Verwaltung seines Amts verhindert wird. Ist auch der Vicepräsident zu gleicher Zeit in einer ånlichen Situation, oder überhaupt keiner auf-

ge-

gestelt: so kömt die Reihe an den ersten Rat u. s. w. Der Stul des Präsidenten bleibt in diesem Fall leer, und der Stelvertreter behält seinen gewönlichen Stul bei. Das Recht zu präsentiren, und die Aktendistribution fällt nicht sogleich, wenn der Präsident nicht bei der Sizung zugegen ist, auf den Vicepräsidenten, sondern nur alsdann, wenn der Präsident sich diesen Verrichtungen schlechthin nicht unterziehen kan.

3) Von den Räten.

§. 27.

Diese können abgeteilt werden

a) der Religion nach, in katholische und Augspurgische Konfessionsverwandte ꝛc.

b) in solche, welche eine blosse Konsultativstimme, und in solche, welche eine Decisivstimme haben. Jene wird bei Samlung der Stimmen nicht mitgezält; aber diese. Auch giebt es Auskultanten, welche gar keine Stimme, und nur ihres Unterrichts halber die Erlaubnis haben, den Sizungen mitbeiwonen zu dürfen.

e) in adliche und gelerte; nemlich bei jenen Kollegien, wo eine besondre adliche, oder Herren-Bank eingefürt ist. Die andre Bank, wo die nicht-adlichen Räte sizen, heißt alsdann die gelerte Bank.

d) In planmäsige und überzälige. Jene stehen innerhalb der ordentlichen und herkömlichen Zal der Räte; diese ausserhalb der ursprünglich festgesezten Reihe. Der Unterscheid äusert sich hauptsächlich darin, daß die überzäligen oder supernumerären gemeiniglich etwas weniger an Besoldung geniesen, und, wenn eine algemeine Reduktion in den Kanzleien vorgenommen wird, eher, als die planmäsigen, entlassen werden, oder auf andre geringere Bedienungen und weniger einträgliche Stellen wandern müssen.

§. 28.

Ein neuaufgenommner, oder, wie es eigentlich seyn solte, neuaufzunemender Rat hat der Regel nach eine Probrelation zu ver-

verfertigen, damit man aus selbiger seine Fähigkeit zu dem Amt, wozu er bestimt ist, zu beurteilen vermögend sei, in welcher Absicht demselben von dem Präsidenten ein Aktenstük unter Festsezung eines gewissen Zeitraums und dem Handgelübde, sich nicht durch andre Personen Dienste dabei leisten zu lassen, distribuirt wird. Diese Relation mus von ihm schriftlich abgefast, und in der Folge auch mündlich vorgetragen werden, bei welchem mündlichen Vortrag aber eine umständliche Ablesung der zalreichen Allegate hinwegfällt. Bald ist der Probreferent an eine herkömliche Form, nach welcher sowol in Rüksicht auf Formalien 17) als Materialien 18) bestimte Fragen aufgeworfen und beantwortet werden müssen, gebunden; bald nicht.

17) Z. E. ob die Gerichtsbarkeit gehörig begründet, der Legitimationspunkt in Ordnung, in der Sache konkludirt, die Fatalien beobachtet, eine Summa appellabilis vorhanden sei? u. s. w.

18) Z. E. was Kläger für eine Klage angestelt habe? ob sie durch des Beklagten Ausflüchte entkräftet worden? ob und was erwiesen -- und wie zu erkennen sei? u. s. w.

§. 29.

In Ansehung der Ordnung im Referiren ist der persönliche und Sachen-Turnus zu bemerken. Jener besteht in der persönlichen Reihe, wie die Referenten, one Rüksicht auf die Sache, welche sie vorzutragen haben, zum Vortrag gelangen. Bei diesem hingegen wird eine gewisse Rangordnung unter den vorzutragenden Sachen selbst, one Rüksicht auf die Person des Referenten, beobachtet.

§. 30.

Der Sachenturnus hat den Vorgang vor dem persönlichen Turnus. Es wird nemlich zur Notwendigkeit, daß hin und wieder eine neuere Angelegenheit wegen dieser oder jener Bewegursache früher zur Entscheidung gebracht werden mus, als die der Zeitordnung nach ältere. Diese Bewegursache trit entweder bei einer ganzen Klasse von Sachen one Unterscheid ein 19), oder sie dent sich nicht auf eine ganze Klasse aus, sondern findt nur bei einer oder der andren ein-

19) Z. E. bei peinlichen Fällen; bei Armen- und den Fiskus betreffenden Sachen.

einzelnen Sache stat. Wird eine ganze Klasse von Sachen nach Vorschrift der Kanzleiordnung oder eines andern Gesezes eines Vorzugs gewürdigt: so mus der Präsident und der Referent sich schlechthin darnach richten, und es greift keine wilkürliche Behandlung Plaz 20). Allein in dem zweten Fall ist kein Zweifel, daß dem Ermessen und Gutdünken dieser beiden Männer das meiste überlassen bleiben müsse, da die Geseze nicht alles erschöpfen können. Die mit einem solchen Vorzug begabten Angelegenheiten, welche unter der Benennung gefreite, oder privilegirte Sachen häufig vorkommen, haben alsdann

20) So ist z. E. in der Culmbachischen erneuerten Regierungs-Kanzlei-Ordnung Tit. 3. §. 21. vorgeschrieben: „bei dem Referiren soll diese Ordnung seyn und bleiben, daß vor allen andern die criminalia, dann die Differenzien und was zu Beschüz- und Vertheidigung der Landes- und Territorial-Hoheit und Gerechtsame, tam quoad ecclesiastica, quam politica, gereichet, proponiret und resolviret, hernach die zur Policei gehörig, und darauf die Partey und übrige Sachen vorgenommen werden".

wieder unter sich selbst bei entstehenden Kollisionen eine Rangordnung.

§. 31.

Mit dem persönlichen Turnus wird es auf verschiedne Weise in den Kanzleien gehalten. Bald ist es einem Rat erlaubt, seinen ganzen Vorrat durchzureferiren, wenn ihn die Reihe trift. Bald darf er nur eine oder zwo Sachen, obgleich er auf merere vorbereitet wäre, vortragen, und dann färt der auf ihn folgende Rat fort. Bald fängt das Referiren bei allen Sizungen immer wieder bei dem ersten Rat an, der Turnus mag die vorhergehende Sizung stehen geblieben seyn, wo er wil. Bald wird der Turnus unmittelbar fortgesezt, wo er zuvor abgebrochen wurde 21).

21) Bei dem Reichshofrat referirt jeder Rat, wenn ihn der Turnus trift, eine ganze Woche hindurch, vormittags zwo Stunden. Die andern zwo Stunden werden zum Vortrag beschlossener Sachen, welche Definitiverkentnisse erheischen, angewendet.

§. 32.

Bei jeder einzelnen Sache folgt auf den Vortrag des Referenten der etwa zugegebne Korreferent. Jener erzält das Faktum volständig, und fürt sodann die Gründe aus, warum er glaube, daß auf diese oder jene Weise zu reskribiren, der Bitte zu wilfaren, sie abzuschlagen u. s. w. sei. Dieser wiederholt die Geschichte nicht, sondern ergänzt nur die Lüken, wenn etwa der Referent einen faktischen Umstand von Wichtigkeit hinweggelassen, oder auf Kosten der Deutlichkeit nicht hinlänglich auseinandergesezt hätte. Dann bemerkt er auch die Gründe, warum er der Meinung des Referenten entweder beitrete, oder von ihr ganz oder zum Teil abweichen müsse. Im Beitretungsfall faßt er sich kürzer; im Abweichungsfall hingegen mus er sich umständlicher über die Gründe ausbreiten, welche ihn bewegen, von dem Votum des Referenten abzugehen.

§. 33.

Nach dem Korreferenten, oder, wenn keiner zugegeben worden ist, unmittelbar nach dem Referenten, werden die übrigen Räte

 von

von dem Präsidenten zur Stimmablegung aufgerufen. In Ansehung dieser Aufrufsordnung wird abermals eine grosse Verschiedenheit bei den Kanzleien wargenommen. An einigen Orten wird die adliche Bank zuerst aufgefordert, und sodann die gelerte Bank, nach dem Dienstalter der Räte, in Bewegung gesezt. In andern Kanzleien wird zwischen den Bänken also abgewechselt, daß nach der Stimme eines adlichen, die Stimme eines gelerten, und dann wieder eines adlichen u. s. w. folgt. Ferner ist es zuweilen herkömlich, daß diejenige Bank, von welcher der Referent ist, zuerst zur Stimmablegung zugelassen wird; oder daß one Unterscheid der erste gelerte Rat die erste Stimme hat; oder daß in eigentlichen Staatssachen der erste adliche; in Justiz- Policei- und dergleichen Angelegenheiten aber der erste gelerte Rat zuerst zum Votiren kömt. Auch kan es geschehen, daß von unten herauf votirt wird, so daß der jüngste Rat zuerst seine Meinung zu sagen hat.

§. 34.

Ein geschikter und tätiger Rat wird gemeiniglich der Ehre teilhaftig, daß ihm

merere Arbeiten zugeteilt werden, als andern Mitgliedern des Kollegiums, ungeachtet er mit leztern in Besoldung und Rang gleich steht. Bei so vielen Geschäften müssen sich auch die Akten in seinem Arbeitszimmer zu Hause ser anhäufen, und deswegen in genauer Ordnung gehalten werden. In dieser Absicht ist es ratsam,

a) den Hausgenossen nachdrüklich einzuschärfen, daß sie die Papiere und Akten immer gerade so, wie sie gelegt sind, liegen lassen, und keiner fremden Person one Vorwissen ihrer Herrschaft den Zutrit in dieses Zimmer gestatten sollen;

b) daß die Familiengeschäfte und Privatkorrespondenz an einem besondern Ort oder Tisch besorgt werden, und der eigentliche Aktentisch damit beständig verschont bleibe;

c) daß man in Rüksicht auf die von der Registratur abgeforderten Akten eine Generaltabelle halte, in welcher kürzlich der Tag des Empfangs und der Wiederablieferung, auch die Zal der Fascikel, eingetragen wird. One

eine solche Tabelle oder ein änliches Hülfsmittel kömt ein Mann von unglüklichem Gedächtnis nicht zu recht 22).

§. 35.

Ein jeder Rat bekömt ordentlicher Weise ein gewisses Fach oder Departement ausschliesungsweise, so daß ihm alle einkommende Bitschriften, 23) Berichte u. s. w., welche da-

22) Ueberhaupt werden die Bemühungen eines Rats, welche er auf tabellarische Verzeichnisse bei seinen Amtsgeschäften verwendet, dadurch reichlich belont, daß er in der Folge in der Geschwindigkeit von allem Rechenschaft geben, und den ganzen Umfang seiner geleisteten Dienste rükwarts auf einmal übersehen kan. So hält er zum E. eine Referats- und Korreferatstabelle, wenigstens in Ansehung seiner wichtigern Relationen und Korrelationen, und bemerkt darin die Rubrik des Stüks, den Tag des Vortrags, und der Konceptsrevision, den Namen seines Mitreferenten u. s. w.

23) Es ist beinahe durchgängig eingefürt, daß die Koncipienten der Bitschriften ihre Namen mitbeisezen müssen. Die Räte haben Ursache, darauf zu sehen, daß dieser heilsamen Verordnung genau nachgelebt werde.

dahin eine Beziehung haben, distribuirt werden, und er also der beständige Referent in diesen Sachen ist. Dahin gehören vorzüglich die Forst- Jagd- Lehns- Handwerks- Kriminal- Konkurs- u. s. w. Referate. Eine solche Verteilung nach Fächern hat ihren beträchtlichen Nuzen, weil ein jeder Rat Gelegenheit bekömt, das ihm zugeteilte Fach durchzustudiren, und nach seinem ganzen Umfang kennen zu lernen, auch seine Bibliothek, Ausschreibensamlungen ꝛc. auf einen gewissen Grad von Volständigkeit zu bringen. Es können mithin die Geschäfte mit ungleich grössrer Leichtigkeit und Zeitabkürzung volzogen werden.

§. 36.

Zu einer Probe, wie vielerlei Geschäftsarten bei einem Regierungskollegium vorkommen, mag das Verzeichnis dienen, so ich aus der Brandenb. Culmb. erneuerten Regierungs-Kanzleiordnung Tit. 2. §. 1. in der Note 24) einrüke, und welches unter gewis-

24) „Damit unser nachgesetzter Regierungs-Rath specialiter wissen möge, was eigentlich fürs Künf-

wissen Modifikationen auf alle Regierungen übertragbar ist.

§. 37.

Künftige in seine Besorgung gehörig sey; so wollen wir Kraft dieser Verordnung dahin verwiesen haben:

a) Die Vertheidig- und Beobachtung unsers iuris circa sacra, Episcopal- Patronat- Kirchen- und Schul- nebst Gottes- Haus- Sachen, dann sorgfältige Aufsicht auf die Conservation der in unserm Fürstenthume eingeführten reinen Evangelischen Religion, damit diese weder durch irrige Lehr-Sätze, noch durch Einschleichung einiger Neuerung oder anderer Bedenklichkeiten auf irgend einige Weise Schaden noch Nachtheil, es sey überhaupt oder insbesondere, nehmen oder empfinden möge, wie dann, wann dergleichen erkundiget oder vermuthet werden solte, von Regirungs wegen die schleunige Vorsehung zu thun, und darob an uns der unterthänigste Bericht erstattet werden solle.

b) Alle regalia, Territorial- und Landes-Gerechtsame, Gelait, Zoll, Zent, Gränz, Reis, Folge, Musterung, Steuer, Salpeter-Graben, Forst und Wildban, Hut, Trift und Zehend-Sachen, visitationes und Besichtigung der Gränzen, dann streitbarer Jagden und Waldungen.

c)

§. 37.

Von den Verrichtungen der Fiskalräte 25); dem Kanzleiverwalter, General-Fiskal,

c) Gesamte mit den Benachbarten obhandene oder etwann entstehende Differenzien und Strittigkeiten.

d) Lehens-Sachen bestehend in Belehnungen der Vasallen, Ertheilung der Consense, Confirmation der Ehe- und Bewitthum-Verschreibungen oder andere die Lehen concernirende Vorfallenheiten, bey welchen allen, Falls solche das Eigenthum unserer Lehen afficiren oder graviren, an uns vorher zu referiren und unsere Einwilligung zu erholen.

e) Alle Hand-Werks- und Zunft-Sachen samt den Innungen, Concessiones, neue Gewerbe, Feuer-Rechte, Tabern, Mühlen, Bad-Stuben, Back-Brau- und Farb-Häuser, Privilegia über Manufacturen, Wirthschaften, Hämmer-Werke, Jahr- oder Vieh-Märkte, Monopolia und dergleichen.

f) Erkennung über die Vogtey-Dorf- und Gemein-Herrschaften, Abhör der Rechnungen, Hirten-Stab, Ertheilung der Gemeinordnung.

g) Alle

25) Diese heisen auch Fiskale, Kammerkonsulenten, Kammerfiskale, Kammerprokuratoren rc.

kal, und Fiskaladvokaten des Kais. und Reichskammergerichts; und dem Signiren 26) wird

g) Alle Polizey-Kirchweyh- und Friedgebots-Sachen nebst den dahin gehörigen Ge- und Verboten.

h) Mühl-Schau-Anrichtung, dann Ausschreiben der Land-Trauer und Geläuts.

i) Dispensationes in gradibus prohibitis, doch daß bey bedenklichen Fällen Bericht an uns zur Approbation erstattet werde.

k) Salvi Conductus, Moratoria und Protectoria.

l) Reception fremder Unterthanen nebst Nachsteuer und Abzug.

m) Verfassung neuer Landes-Ordnungen, doch dieß mit Vorwissen unsers geheimen Raths und unserer Genehmhaltung.

n) Aufstellung neuer Mannschaften, dann Aufgebot des Landausschusses, Streifung und Ausfall gegen liederliches Gesind, oder zu Vertheidigung der Landes-Gerechtsamen, doch dieß nach vorhergängiger an uns zu erstattender Relation.

o) Anordnung in contagiösen und besorglichen Zeit-Läuften.

p) Ge-

26) Meine vermischte Bemerkungen in Beziehung auf Kanzleikollegien ꝛc. §. 21.

wird bei dem mündlichen Vortrag Erläuterung gegeben.

4) Von

p) Getraid- Mehl- Bier- Brod- Fleisch- und Fütterung-Satz, Getraid-Fütterung- und Vieh-Sperr in selbst bedürfenden Fällen.

q) constitutiones und Vereidigung der Vormünder und deren Rechnungs-Abhör.

r) Beeidigung der Geistlichen, Beamten und Schul-Bedienten.

s) Besorg- und Sicherhaltung der Land-Strassen.

t) Errichtung neuer Stöcke und Galgen.

u) Untersuchung untreuer und unrichtiger Beamten, wozu, wo es Cammer-malversationes betrift, prima causae cognitio der Cammer überlassen, und nach Befinden Jemand aus selbiger beyzuziehen ist.

x) Besorgung der Kayserlichen Subdelegations-Commissionen auf vorherige an uns erstattende unterthänigste Anzeige, mit Benennung der Sache und der subdelegandorum, bey deren Denomination auf der adelich- und gelehrten Bank ohne Haupt-Ursache und allen Falls von uns immediate erfolgende Resolution von der Ordnung nicht abzugehen;

y) Wie auch der an den höchsten Reichs-Gerichten hangenden Processen, welche zu respi-

4) Von Archivarien

§. 38.

Diese stehen der Regel nach unmittelbar unter dem Ministerium, und machen ein

respiciren das Regierungs-Collegium den bestellten Proceß-Räthen zwar übertragen kan, die Schriften selbst im Concepte aber genau zu revidiren hat.

z) Anordnung aller General- und Special-Collecten inn- und ausserhalb Landes.

a) Ertheilung der Päſſe, Atteſtaten, Interceſſionen, Legitimationen, dann Geburts-Gezeugniſſe.

b) Regulative zwiſchen Beamten in ſtrittigen Amts-Incumbenzien zu verfaſſen.

c) Alle Juſtitz- und Proceß-Sachen ſo unſere Unterthanen, Vaſallen und Landesingeſeſſene unter ſich und gegen einander haben, es betreffe Real- oder Perſonal-Forderungen.

d) Die von conſiſtorial- und ehegerichtlichen, landes- und amtshauptmannſchaftlichen, ober und unterbeamtlichen, dann ſtädtiſchen, wie auch adelichen mit der Jurisdiction verliehenen Gerichten gefälten Urtheln und Beſcheiden ergehende appellationes.

e) Alle Criminal- Malefitz- Buß- Frevel- und Straf-Händel, incluſive der Fornicationen.

f) Hand-

ein eignes von den übrigen Kanzleikollegien getrentes Korpus aus.

§. 39.

f) Handlohns-Sachen, Concurs und Schuld-Austheilung.

g) Die Beschwerung der Unterthanen über onera oder praegravationes, sie seyen cameralisch oder landschaftlich.

h) Die von Einheimischen oder Fremden an unsere Cammer oder Landschaft formirende praetensiones und Ansprüche, nebst den wider die aus ersagten beyden Collegiis ergangene Verfügungen vorkommenden Beschwerden.

i) Klagen der Untersassen gegen ihre Lehen- und Gerichts-Herrschaft über allerley Neuerung und habende Beschwerung, falls das Gut nicht amtsässig.

k) Moderation und Justifikation der Kosten-Designationen und expensariorum.

l) Examination, Annahm und Verpflichtung der Advokaten.

m) Vereidigung der taxatorum oder artis peritorum bey Einschätzung und dergleichen.

n) Die Hinterleg- und Verwahrung, dann gerichtliche Verfassung der Testamenten und allerley letzten Willen.

o) Die commissiones in Partey-Sachen und criminal-casibus, falls dergleichen zu er-

§. 39.

Archiv heist derjenige Ort, wo die ganz wichtigsten Urkunden und Literalien eines Staats niedergelegt und zu künftigem Gebrauch aufbehalten werden. Wer nicht Landeshoheit hat; hat nach der Regel auch nicht das Archivrecht 26), d. i. er kan nicht auf die rechtlichen Vorteile und Wirkungen, welche den Archiven beigelegt werden, Ansprache machen, wenn er schon vielleicht seinem Urkundenmagazin die Benennung, Archiv, geschöpft haben solte.

§. 40.

kennen für nöthig gefunden und gebeten wird.

p) Zeugen-Verhör- und Ocular-Inspectiones in allerley Stritt-Sachen.

q) Die Obsignatur und, wo es nöthig, Inventur bey den Räthen und Canzley-Verwandten.

r) Führung der Processe an höchsten Reichs-Gerichten, doch daß in Sachen, so gegen Cammer und Landschaft entstehen, die bey beeden Collegiis bestellte Consulenten darunter die Feder führen und mit arbeiten sollen."

26) Pfeffinger ad Vitr. Lib. 3. Tit. 17. §. 38. not. b. Seite 1197.

§. 40.

In ausgebreiteten Ländern sind merere Archivarien oder Archivräte, wie auch eigne Sekretäre, Registratoren, Kanzellisten und Kopisten 27) angestelt.

§. 41.

Die Originalurkunden müssen von den übrigen dazu gehörigen Akten nach Möglichkeit abgesondert, und in einem besondern Zimmer verwart werden, um bei einer dringenden Gefar sogleich dieselbe, als die interessantesten Stüke, retten, und überhaupt mit grössrer Sorgfalt behandlen zu können. Uebrigens wird sowol auf den Aktenfascikel, aus welchem das Orginaldökument herausgehoben worden ist, das Fach, wo jene Urkunde anzutreffen ist, bemerkt; als auch in dem Fach selbst, worein das Original zu liegen kömt, ein Merkmal zurükgelassen, wo man die dazu gehörigen Akten auffinden könne.

27) Kopisten sind bei Archiven mit den Kanzellisten nicht zu vermischen.

§. 42.

One einen vorläufigen Anzeigebericht an das Ministerium, und von demselben erhaltne Genemigung, sollen keine Archivalpapiere, oder Abschriften davon, an dritte Personen abgegeben werden 28).

§. 43.

Die Akten, welche in das Archiv gebracht werden, sind vorher einer genauen Prüfung und Musterung zu unterwerfen, ob sie auch eine Aufname in das Archiv verdienen, damit dieses nicht mit unnüzen Schriften angehäuft, und die Arbeiten der Archivalpersonen in der Folge erschwert werden.

§. 44.

Von Aussuchung eines schiklichen Plazes zu Anlegung eines Archivs; Haltung der Reper-

28) Es ist nur zu wünschen, daß diese an sich heilsame Vorsicht nicht auf Kosten einer stärkern Aufhellung der Geschichte und Rechte des mitlern Zeitalters zu weit getrieben, und auch die Mitteilung solcher Urkunden ver-

Repertorien und Remissorienbücher; Aufstellung einer zwekmäsigen Archivalbibliothek; Mitteln, die Urkunden und Siegel rein und unbeschädigt zu erhalten; Numerirung der Schränke und Schiebladen; Fertigung der Rubriken; den Kammergerichtlichen Lesern u. s. w. wird bei dem mündlichen Vortrag die nähere Erläuterung gegeben, und sind hiezu vorzüglich Pütter 29) u. Spieß 30) zu benuzen.

5) Von Sekretären.

§. 45.

Die Sekretäre füren bei den Sizungen das Protokol, in welches sie die

 Rubrik

verweigert werde, welche dem Landesherrn schlechthin unschädlich, dem Historiker und Juristen aber von äuserster Wichtigkeit sind. Dem Hochfürstl. Brandenburgischen Archiv zu Plassenburg hat der Geschichtsforscher sowol, als der Rechtsgelerte, in Rüksicht auf menschenfreundliche Kommunikationen dieser Art vieles zu danken.

29) Von Archiven (im 3ten Teil des ersten Bandes der Anleitung zur juristischen Praxi).

30) In seiner oben Seite 17. bemerkten Abhandlung.

Rubrik der Sache, die von dem Referenten in Vortrag gebracht wird, und das Resultat der Deliberation, oder Konklusum, in gedrängter Kürze, aber one Nachteil des wesentlichen, verzeichnen.

§. 46.

Bei wichtigen und delikaten Vorfällen werden auch wol die einzelnen Stimmen der Räte in das Protokol eingerükt.

§. 47.

Ist es bei einem Kollegium eingefürt, daß die Bitschriften, Berichte u. s. w., so wie sie einkommen, in fortschreitender Zal einen ganzen Jargang hindurch numerirt werden: so bemerkt der Sekretär auch die Zal des Stüks in seinem Protokol.

§. 48.

Oft bittet ein Rat, sein Votum mündlich oder schriftlich besonders zu Protokol geben zu dürfen, um sich künftig darauf berufen zu können, wenn das Konklusum diese oder jene unangeneme Folge veranlaßt.

§. 49.

Die Sekretäre wechslen nach einem persönlichen Turnus in Ansehung der Sizungen ab, und der älteste unter ihnen hat gemeiniglich die Obliegenheit, dafür zu sorgen, daß keine Verwirrung im Turnus geschehe, und, wenn der Sekretär, welchen die Ordnung trift, durch Krankheit u. s. w. abgehalten wird, dem nechstfolgenden der Auftrag gemacht werde. Bei Beratschlagungen, welche besondre Verschwiegenheit oder eine andre nicht so altägliche Eigenschaft erheischen, wird auch auf Befel des Präsidenten von dem gewönlichen Turnus abgegangen, und derjenige Sekretär ausgewält, welcher verhältnisweise am besten taugt.

§. 50.

Uebrigens sollen die Sekretäre bei den Ratsversamlungen ihre Meinung über die vorgetragne Sache nicht auch äusern, sondern ihr Amt one Voreiligkeit verwalten, und nur alsdann, wenn sie einen wichtigen Umstand, welcher dem Referenten und den

Räten nicht bekant ist, wissen, eine bescheidne Anzeige davon machen 31).

§. 51.

Zu Hause fertigt alsdann der Sekretär die Koncepte, nach Anleitung seines Protokols und eines jeden einzelnen Konklusums, d. i. er giebt nunmer einer jeden Sache die gehörige Einkleidung, Ausdenung und Form.

§. 52.

Weil der Sekretär nur das wesentliche zu Protokol nimt, und selten die Zeit hat, alle Nebenumstände, Gründe u. s. w. darin zu bemerken, oder auseinander zusezen, diese Dinge aber doch in seinem künftigen Koncept

31) „Die Secretarii haben sich des Monirens und Votirens im Rath ohne Befragung vom Präsidenten oder Räthen zu enthalten; wo aber einer nach seiner Erfahrung aus denen vorhero von ihnen gefertigten Schreiben oder Einsicht der Acten, der Herrschaft zum Besten, was zu erinnern hätte, mag er solches dem Referenten entdecken, und soll ihme diß von Niemand übel genommen werden.„ Onolzb. neue Hofrathsordnung von 1730. Seite 40.

cept ausgefürt werden müssen: so ist es ratsam, daß er die Fertigung seiner Aufsäze nicht lange verschiebe, sondern sich sogleich nach der Sizung an die Arbeit mache, und diese ununterbrochen fortseze, um jene nicht niedergeschriebne Punkte nicht aus dem Gedächtnis zu verlieren.

§. 53.

Die Koncepte werden dem Referenten und Korreferenten zur Durchsicht und Genemigung vor der Mundirung vorgelegt, welche alsdann nach der Beschaffenheit der Umstände, Abänderungen treffen, Zusäze einschalten, oft den ganzen Aufsaz in eine andre Form giesen ꝛc.

§. 54.

Die Protokolle werden gemeiniglich der Zeitordnung nach eingebunden, die Bände mit Bemerkung des Jargangs auf der Aussenseite versehen, und auf diese Weise in chronologischer Ordnung in der Registratur aufgestelt.

§. 55.

Von den Protonotarien und Notarien des Kais. und Reichskammergerichts; von den beiden Reichshofratssekretären, dem Protonotar und Anschlagsprotokol bei dem Reichshofrat; von der Verrichtung eines sogenanten Hauptprotokollisten, und von der Frage, ob und wie fern den Sekretären oder auch andern Kanzleipersonen, das so genante Prakticiren zu gestatten sei? wird das nähere dem mündlichen Vortrag vorbehalten.

6) Von Registratoren.

§. 56.

Das Wort Registratur deutet bald eine kurze, in protokollarischer Gestalt von dem Sekretär oder Aktuar niedergeschriebne, Bemerkung eines besondern Umstands 32); bald den Ort, wo Akten aufbehalten werden; bald die Aktensamlung selbst bei Gerichten oder Kanzleien, an.

32) Von dem Unterscheid zwischen einer solchen Registratur und dem eigentlichen Protokol.

§. 57.

Das Gebäude, worin Kanzleiakten verwart werden, mus steinern, und die Zimmer selbst sollen hell, hoch, troken und geräumig seyn. Die Schränke werden am sichersten portatil eingerichtet.

§. 58.

Von der Einteilung in die ältere und laufende Registratur, und den verschiednen Kentnissen, welche Registratoren besizen müssen 33); von den General- und Special- auch Realrepertorien; Haltung des Diariums rerum exhibitarum, und Referentenbuchs; Kassirung unnüzer Akten, auch andern Mitteln, der zu starken Aktenanhäufung vorzubeugen 34); von dem Quadranguliren,

33) Siehe meine vermischte Kanzleibemerkungen §. 23.

34) Siehe z. E. die Nassau-Saarbrückische Kanzleiordnung §. 22. " — so wie auch dafür Sorge tragen solle (nemlich der Sessionssekretär), damit die Acten nicht ohne Noth gehäufet, so fort die Concepte hinführo auf dem nemlichen Bogen, worauf das resolutum stehet, gleich unter dasselbe gesezet,

ren, Heften und Lüften der Akten; den Fascikelrubriken und Erneuerung der unleserlich gewordnen Aufschriften; Recognitionsscheinen

gesezet, und kein besonderer Bogen dazu genommen werden möge,, und eben daselbst §. 42. "nachdem auch in unsern sämtlichen collegiis die Acten dermassen sich häufen, daß, wenn solches noch ferner also continuiret, eines theils mit der Zeit der nöthige Raum zu deren Aufbewahrung ermangeln mus, und andern theils das nüzliche und brauchbare vor dem unnüzlichen und unbrauchbaren nicht leicht aufgesucht werden kan; so wird – noch ferner hiemit verordnet, daß die Registratores nicht nur bei allen künftig recurrirenden oder neu angefangenen Sachen, ehe sie die davon sprechenden Acten zurücklegen, alle darinn befindliche weise Blätter bis auf den Umschlag, oder das zum Umschlag dienende leztere resolutum herausschneiden, sondern auch unter der Hand alle loculamenta ihrer Registratur durchgehen, und die darin befindlichen Acten auf gleiche Art behandeln, fort die also abgeschnittenen halbe Bogen in die Canzleien zu nöthigem Gebrauch abgeben sollen".

nen 35); bequemer Einrichtung und Schliesung der Volume bei laufenden Processakten und Fürung eines Memorabilienbuchs 36), wird mündlich gehandelt werden.

7) Von

35) Culmb. erneuerte Regierungs-Kanzleiordn. Tit. 4. §. 13. „So jemand von Räthen Acten, Recesse oder Gemein-Bücher aus der Registratur verlanget, so nicht in sein Departement laufen, hat der Registrator solches vorher dem Praesidi anzuzeigen, und auf dessen Erlaubnis erst gegen einen Schein abfolgen zu lassen, auch für die Restitution gehörig zu sorgen, und sollen alle dergleichen Scheine, damit sie nicht verloren und distrahirt werden können, in zusammen geheftete Sexternen eingeschrieben, und diese an einem verschlossenen Orte in der Registratur mit Fleisse asserviret werden.“ Onolzb. Canzleireglement von 1730. Tit. 5. §. 5. „daß die Registratores keinem Rath oder sonst jemand, wer der auch seye, anderst nicht als gegen bescheinenden Empfang in dem Empfangbuch etwas aus denen Registraturen an ganzen Actis oder einzelnen Piecen communiciren sollen; woferne auch die Restitution innerhalb 8. Tagen nicht erfolget, sollen sie Registratores derhalben Erinnerung thun.“

36) Meine Kanzleibemerkungen §. 29.

7) Von Rechnungsrevisoren 37).

§. 59.

Diese sind in der Absicht aufgestelt, um die Rechnungen der Beamten durchzusehen, zu prüfen, und ihre Erinnerungen dargegen zu machen.

§. 60.

Von den General- und Specialmonitis; dem Gegenschreiber oder Rechnungskontrolleur; dem Rechnungsprobator oder Kalkulator; den Rechnungsformularen und Einrichtung der Rechnung selbst, und deren Belege; von denen den Rechnungen vorauszuschikenden Nachrichten; ständigen und unständigen Posten der Einname und Ausgabe, den Quartalberichten; dem Errore Calculi; Absolutoriumserteilungen; wiederholter Untersuchung bereits justificirter Rechnungen; Lager- Flur- und Saal-Büchern und derselben Publikation auch Renovation ɩc. wird mündlich das nötige erörtert werden.

37) Gemeinnüz. jurist. Beob. 5. Band. Seite 72. unter dem Wort Kammerräte.

8) Von Kanzellisten.

§. 61.

Diese schreiben die Koncepte der Sekretäre in das Reine 37), und fertigen überhaupt alle nötige Abschriften bei demjenigen Kollegium, wo sie angestelt sind.

§. 62.

37) Sie ergänzen auch bei den Koncepten die Titulaturen und Kourtoisien nach Anleitung des ihren Händen anvertrauten Titulaturbuchs, in welches sie überhaupt alle neuere Vorfälle und Veränderungen einzutragen haben, wofern nicht dieses Geschäft den Sekretären besonders überlassen ist, wie z. E: in dem Nassau-Saarbrückischen „übrigens sollen sie (die Sekretäre) nicht allein die Titulaturbücher in beständiger guter Ordnung halten, und dermalen neu einrichten, sondern auch sich die Titulaturen, welche uns und unsern collegiis von benachbarten und andern Reichsmitständen, oder deren collegiis, nach dem Herkommen gegeben werden, wohl bekannt machen, und wenn in neueinkommenden Schreiben dagegen gefehlet wird, solches den directoriis zu weiterer Verfügung anzeigen, ---„ Nassau-Saarbr. Kanzleiordn. Tit. 1. §. 40.

§. 62.

Gemeiniglich besorgt einer derselben das Siegeln, und hat den Schlüssel zum Schrank, worin die Siegel aufbehalten werden, in seiner Verwarung.

§. 63.

Der älteste Kanzellist, oder auch einer der Sekretäre hat das Direktorium, und beobachtet bei der Distribution der zu mundirenden Aufsäze, so viel möglich ist, eine billige Gleichheit.

§. 64.

Die ins Reine geschriebnen Aufsäze werden dem Referenten oder andern Räten zur Unterschrift, wo diese üblich ist, vorgelegt.

9) Vom Botenmeister.

§. 65.

Der Botenmeister 38) hat die Direktion der Kanzlei- und Landboten, und hält ein

38) S. Wirtenb. Kanzleiordn. Teil 1. Tit. 18. Onolzb. Kanzleireglement Tit. 4. und Tit.

ein tabellarisches Diarium über seine Amtsverrichtungen.

§. 66.

Die Landboten müssen sich bei ihrer Anwesenheit in der Residenz zu einer gewissen Stunde auf der Botenstube einfinden und erwarten, ob nicht der Botenmeister ihnen herrschaftliche Befele u. s. w. mitzugeben habe.

§. 67.

Der Botenmeister hat einen Schrank, welcher in so viele Fächer abgeteilt ist, als Amtsstädte, und etwa beträchtliche Marktfleken vorhanden sind. In jedes Fach legt er alsdann die auf die Botenstube gegebnen Akten, Briefe rc. ein, und so wie ein Landbote erscheint, übergiebt er ihm die sämtlichen Sachen, welche in dem Fach der Stadt liegen, deren Bote derselbe ist.

§. 68.

Uebrigens wird zu diesem Amt Pünktlichkeit im höchsten Grad erfodert, weil die ge-

Tit. 8. §. 5. Culmbachische Kanzleiordn. von 1746. Tit. 4. §. 17.

geringste Farlässigkeit, Vergessenheit oder Verwirrung von den nachteiligsten Folgen für den Fürsten sowol als die Untertanen seyn kan.

§. 69.

Von dem bei dem Kais. und Reichs-Kammergericht angestelten Botenmeister, den reitenden und gehenden Kammerboten, dem Botenlohnschein, der Botentafel, kaiserlichen Büchse, und Relation der Boten ist mündlich zu handlen.

10) Von Kanzleidienern.

§. 70.

Diese sorgen für das Reinmachen und Einheizen der Kanzleizimmer, nächtliches Zuschliesen des Kanzleigebäudes, die Verschliesung der Zimmer nach geendigten Sizungen, Abwendung der Feuersgefar, Auffüllung der Dintenfässer und Streusandbüchsen, Abhaltung liederlichen Gesindels oder verdächtiger Personen u. s. w. Sie verrichten auch hin und wieder die Insinuationen, und attestiren dieselbe auf das Koncept des Sekretärs.

11) Von Kanzleiboten.

§. 71.

Die Kanzleiboten, welche mit einer unterscheidenden Kleidung und Schild versehen sind, tragen die Kapseln, Missive und Akten; welche von Präsidenten, Räten, Sekretären ꝛc. verlangt werden, hin und her, und besorgen auch die herrschaftlichen Aufträge über Land. Sie stehen sämtlich unter dem Botenmeister, und erhalten auch aus dessen Hand die Bezalung derjenigen Gänge, welche sie kraft ihrer Instruktion unentgeldlich zu tun nicht verbunden sind. Es giebt ordentliche und überzälige Kanzleiboten. Jene haben eine bestimte järige Besoldung; diese nur die Hofnung, bei Erledigungen einzurüken, bei ausserordentlichen Gängen aber den nemlichen Lohn. Uebrigens giebt es bei Kanzleien keine reitende Boten, wie bei dem Kaiserl. und Reichskammergericht.

Vierter Abschnit.

Von den Verhältnissen der Kanzleikollegien unter sich.

§. 72.

Die Kanzleikollegien sind entweder Hauptkollegien oder Deputationen.

§. 73.

Hauptkollegien sind solche Kollegien, welchen ein ganzes generisches Hauptfach von Geschäften und deren Direktion überlassen ist, z. E. das Kriegs-, Finanz-, Justizwesen. An diese wird immer der Titel des Landesherrn gerichtet, und auch von ihnen im Namen des Landesherrn reskribirt.

§. 74.

Deputationen bestehen aus einer Zusammensezung von Räten, um ein bestimtes Detailfach von Geschäften zu besorgen.

§. 75.

§. 75.

Die Deputationen reskribiren bald im Namen des Fürsten, bald nicht, und ist hierin die Sitte verschieden. Eben so verschieden wird es in Ansehung der Anrede und Aufschrift bei Bitschriften gehalten.

§. 76.

Unter die Haupkollegien sind zu rechnen: der geheime Rat oder das Ministerium, Regierungs Hofrats- Justizkollegium, Oberappellationsgericht, Hofgericht, Landgericht, Konsistorium, Kriegsrat, Rentkammer, geistliche Kammer ꝛc. 39).

§. 77.

Die am häufigsten vorkommenden Deputationen sind:

Universitäts-
Armen- oder Almosen-
Landbau-
Residenzbau-
Kommercien-
Münz-
Deputation.

39) Im Nassausaarbrükischen auch das Oberforstamt.

Berg,
Policei,
Strassen,
Sanitäts,
Tax,
Accis,
Umgelds,
Brandschadensversicherungs, oder Brandassekurations,
Zucht, Arbeits, Tollhaus,
Landesoekonomie, oder Landrechnungs,
Leihaus,
Waisenhaus, } Deputation.
Jagd, und Forst,
Witwen und Waisen Kassa,
Steuer,
Heiligen, Rechnungs,
Juden, Receptions,
Zoll,
Renovations,
Porzellainfabrik,
Lotto,
Schuldenzalungs,
Frucht,
Wein,
Salz,

§. 78.

Wechselgericht, Pupillen- oder Tutelarrat rc. sind bald als Hauptkollegien, bald als Deputationen aufgestelt.

§. 79.

Die Deputationen sind entweder für beständig, oder nur aus Gelegenheit eines zufälligen Bedürfnisses angeordnet, und können also in beständige und periodische oder ordentliche und ausserordentliche abgeteilt werden. Auf diese Weise werden z. E. zu Kriegszeiten, bei Teurungen, bei einem Ländereienankauf, bei einer wichtigen Untersuchung, bei Landesschulden und deren Liquidation u. s. w. Deputationen errichtet, welche sogleich wieder erlöschen, wenn die zufällige Veranlassungsursache zu wirken aufhört.

§. 80.

Ferner sind die Deputationen entweder so geartet, daß sie Männer von verschiednen Studien und Kentnissen erfodern oder nicht. So erheischt z. E. die Kommerciendeputation Regierungsräte, Kammerräte und Handelsleute;

leute; ferner eine gut geordnete Universitäts-deputation Theologen, Juristen und Mediciner; die Brandassekurationsdeputation Juristen und Rechnungsverständige u. s. w.

§. 81.

Das Geheimeratskollegium oder Ministerium ist das höchste Kollegium, welchem alle übrige Kollegien und Deputationen untergeordnet sind. Gewönlich werden bei Ministerien keine eigentliche Referenten und Korreferenten aufgestelt, sondern die einkommenden Sachen allen Gliedern in einer verschlosnen Kapsel zugesendet, worauf alsdann bei den Zusammenkünften selbst mer Unterredungsweise, als daß man förmlich die Stimmen sammelte, über die einzelnen Gegenstände gesprochen, und ein Konklusum zu Stand gebracht wird. Gemeiniglich bekleidet ein Ministeriumsmitglied zugleich die Stelle eines geheimen Referendärs, welcher die ganz wichtigsten Angelegenheiten dem Fürsten selbst von Zeit zu Zeit kürzlich vorträgt, und von demselben die weiteren Befele erhält.

§. 82.

Die Kollegien und Deputationen sind entweder dem Ministerium unmittelbar oder mittelbar unterworfen. Die leztern müssen sich der Regel nach bei ihrem unmittelbar-höhern Kollegium Verhaltungsbefele erbitten, one sich sogleich an das Ministerium wenden zu dürfen; nach der Analogie dessen, was bei Appellationen üblich ist.

§. 83.

Die Sprache, welche ein höheres Kollegium gegen ein ihm untergeordnetes fürt, ist ganz anders beschaffen, als wenn zwei Kollegien sich untereinander nichts zu befelen haben. Im ersten Fall bedient man sich der Ausdrüke: man habe befremdlich ersehen, oder ersehen müssen, misliebig wargenommen, oder warnemen müssen; man könne nicht umhin, sein Misfallen zu erkennen zu geben, seine billige Verwunderung an den Tag zu legen; man hätte sich billig eines andern und bessern versehen; man könne ein solches Benemen um so weniger ungeandet lassen, als —; man bedeute demnach —; man belobe den Eifer; man gebe hiemit seine be-

sondre Zufriedenheit über — zu erkennen ꝛc. In dem zweten Fall hingegen giebt man einander in Freundschaft zu erkennen; man lebt der Hofnung; man ist zum voraus überzeugt; man wünscht, daß die Einleitung dahin getroffen werden möge, daß —; man hat mit Vergnügen ersehen ꝛc.

§. 84.

In diesem leztern Fall werden die wechselsweisen Kommunikationen mittelst protokollarischer Extrakte (per extractum protocolli) oder, wie es an einigen Orten heist, per resolutum gepflogen. Es wird nemlich von dem Sekretär nur die Rubrik der Sache, in welcher man zu kommuniciren hat, und das darauf erfolgte Konklusum aus dem Protokol ausgezogen, und die kollektive Benennung des kommunicirenden Kollegiums darunter gesezt.

§. 85.

In ganz wichtigen Angelegenheiten dürfen die Kollegien, one bei dem Ministerium vorher angefragt zu haben, nichts verfügen. Dahin gehören z. E. Ländereien-

um-

umtauschungen oder andre Arten von Veräuserungen ganzer Waldungen, Dorfschaften 2c. an auswärtige; Anhängigmachung Fiskalischer oder andrer herrschaftlicher Processe an einem der höchsten Reichsgerichte; Finalabschliesungen interessanter Vergleiche mit Benachbarten 2c.

Fünfter Abschnit.

Von den Verhältnissen der Beamten unter sich, und gegen ihre Vorgesezte verschiedne Kanzleikollegien.

§. 86.

Die Beamte sind entweder Ober- oder Unterbeamte; Justiz- oder Rechnungsbeamte; herumreisende oder Ortsbeamte; herrschaftliche oder landständische; Landes- oder auswärtige; civil- oder kriminal- 2c. Beamte.

§. 87.

§. 87.

Sie sind entweder Juristen oder Schreiber; oder beides zugleich; oder keines von beiden z. E. wo es gewisse Gnadenamteien giebt, welche verdienten Hof- oder Militärpersonen zu Teil werden.

§. 88.

Oberbeamte kommen unter den Benennungen vor: Landshauptmann, Amtshauptmann, Drost, Landdrost, Oberforstmeister, Oberjägermeister, Forstjägermeister, Berghauptmann, Oberamtmann, Obervogt, Oberschultheis, Stadtschultheis, Schultheis, Stadtammann, Kastner, Amtskastner, Stadtrichter, Oberpfleger, Stadtvogt, Vogt 40) rc.

§. 89.

Die Unterbeamten aber, oder auch solche, welche nicht unter einem Oberbeamten,

40) Nach der Verschiedenheit der lokalen Verfassungen giebt es Benennungen, welche an diesem Ort einen Ober- und an jenem einen Unterbeamten andeuten. Dahin gehören z. E. Die Prädikate: Vogt, Schultheis, Richter rc.

ten, sondern unmittelbar unter den Kanzlei-kollegien stehen, unter den Namen: Keller, Amtskeller, Verwalter, Oekonomie-, Gewölbs-, Kloster-, Forst-, Schloß-, Stifts-, Zuchthaus-, Kassernen-, Amts-, Heiligen-Bau-Verwalter, Schafner, Inspektor, Hofmeister, Amtmann, Pfleger, Armenkassenpfleger, Amtspfleger, Kriegs-, Stall-, Theatralkassier, Kommissarius, Rechnungskommissarius, Einnemer, Steuer-, Landschaft-Einnemer, Amtsverweser, Hauptzoller, Oberumgelder, Oberförster, Untervogt ꝛc.

§. 90.

Unter die herumreisenden Beamte gehören die Land- und Marschkommissäre, Landinquisitoren, Landzalmeister oder Landschäfereiinspektoren, Mülenvisitatoren, Bau- und Chausseeinspektoren ꝛc.

§. 91.

Hernach giebt es geringere amtliche Bediente, als Forst- und Kastenknechte, Zollbereuter, Landthurnzoller, Wasserzoller, Umgelds-, Chausseegelds-, Accis-, Zolleinnemer, Weinvisirer, Herrschaftsküffer oder Büttner ꝛc.

§. 92.

§. 92.

Beamte, welche eine Kasse füren, bestellen ordentlicher weise eine Kaution, und diese meistens in barem Geld, welches ihnen von der Herrschaft auf den landüblichen Fus verzinst wird, oder mittelst Hinterlegung eines sichern Kapitalbriefs.

§. 93.

Die meisten Kollisionen entstehen zwischen den Grenzbeamten benachbarter Herrschaften, und zwar entweder aus rechtmäsigen Ursachen oder aus Unwissenheit oder aus Leidenschaft. Sind die Grenzbeamtungen nicht mit geprüften und erfarnen Männern besezt: so werden die Kanzleien mit unnötigen Geschäften überhäuft 41). Unwissende Grenzbeamte suchen ihr ganzes Heil in Protestations- und Reprotestations-Einlegungen, one sich um die Sache selbst im Detail zu bekümmern, und one zu bedenken, daß eine zur Unzeit eingelegte Protestation auch von schlimmen Folgen für ihren Herrn seyn könne.

§. 94.

41) S. meine Kanzleibemerkungen §. 20

§. 94.

Unter den Beamten einer und derselben Herrschaft, welche sich nicht untergeordnet sind, entspringen die häufigsten Irrungen aus Gelegenheit des Gerichtsstands; der Befugnis, Versieglungen und Inventuren vorzunemen; und des Rangs unter sich. Besonders zeichnen sich die Uneinigkeiten zwischen den Forst- und übrigen Beamten aus.

§. 95.

Der Unterbeamte hat nach der Regel keine Berichte unmittelbar an die Kanzlei einzusenden, sondern dieselbe an den ihm vorgesezten Oberbeamten zu erstatten.

§. 96.

Der Oberbeamte sezt sich selbst in eine unangeneme Lage, wenn er sein Ansehen gegen die Unterbeamte misbraucht, und mer gefürchtet als geliebt seyn wil, weil gerade die Subordination leztern zum bequemsten Mittel dient, jenen auf das Eis zu füren und sich damit zu rechtfertigen, daß sie beschränkte oder gebundne Hände gehabt haben.

§. 97.

§. 97.

Ein neuer Beamter mus nach dem Antrit seines Amts das Hauptaugenmerk darauf richten, daß er sich mit seiner Amtsregistratur bekant mache, und sie in Ordnung bringe, wenn sein Vorgänger minder pünktlich gewesen ist. Findt er übrigens die Art, nach welcher bisher die Sachen einregistrirt wurden, nur einigermassen erträglich; so ist es nicht ratsam, zu reformiren und das Ganze nach einem neuen Lieblingsplan umzuformen, weil nicht nur die Repertorien, welche sich auf den bisherigen Tipus gründen, sondern auch die auf die einzelnen Schriften und Akten verzeichneten Haupt- und Unterzalen abgeändert werden müßten.

§. 98.

Diese Registraturkentnis wird ihn auch in Ansehung der verschiednen Verhältnisse, in welchen er gegen die einzelnen Kanzleikollegien zu stehen kömt, hinlänglich unterrichten.

§. 99.

Ein Beamter, wenn er nicht von der ganz niedrigsten Klasse ist, steht beinahe mit allen Kanzleikollegien und Deputationen in einer Verbindung. Er hat also bei einem jeden Bericht 42) genau zu prüfen, wohin derselbe gerichtet werden sol, um sich keinen Verweisen auszusezen. Auf der Aussenseite des Berichts mus der kollektive Name des Kollegiums, wohin derselbe laufen sol, ausgedrükt werden, z. E. zur hochfürstlichen Regierung ꝛc.

§. 100.

42) Den Berichten wird ein summarischer Inhalt beigefügt, so wie den Bitschriften. An einigen Orten, z. E. im Wirtenbergischen, wird dieser Inhalt gleich auf der ersten Seite zur linken Hand; an andern hingegen zu Ende des Aufsazes gesezt. So ist z. E. in einem Brandenb. Culmbachischen Ausschreiben vom 30. Aug. 1732. enthalten: „es ist erinnerlich, was massen wir vor einiger Zeit gnädigst anbefohlen, daß allen und jeden erstattenden Berichten in fine ein summarischer Begrif des Inhalts beygefüget, und was sonst dabey beobachtet werden solle. Nachdem nun solcher Befehl bis dato von den wenigsten Beamten befolgt worden; als habt ihr ꝛc.“

§. 100.

Oft machen sich Beamte eine eigne Beschäftigung daraus, ihre Berichte unmittelbar an den Landesherrn, mit Uebergehung der Kollegien, wohin die Sache gehörig ist, abgehen zu lassen; in Fällen nemlich, wenn sie etwas angenemes einzuberichten haben. Diese Voreiligkeit wird von den Kollegien ser übel aufgenommen, und der schikliche Zeitpunkt abgewartet, um solche Männer ihr Subordinationsvergehen ernstlich fülen zu lassen.

§. 101.

Auf Verweise eines vorgesezten Kollegiums sol sich der Beamte nie mit Hize verteidigen, er mag sie verdient haben, oder nicht. In dem ersten Fall wird die Sache noch schlimmer gemacht; und in dem leztern fängt sie an, schlimm zu werden, weil nunmer blos von dem Respektswidrigen Betragen des Beamten die Rede ist, und die Hauptsache, nemlich die Darstellung der Unschuld, darüber vergessen wird. Es ist genug, daß der Beamte die Befugnis hat, sich zu rechtfertigen und allenfals seine Beschwerden einem

nem noch höhern Kollegium, ja dem Landesherrn selbst, vorzutragen.

§. 102.

In seinen Aufsäzen an die Kanzlei hat er auch den entferntesten Schein einer Parteilichkeit zu vermeiden, und nichts einzumischen, was den Referenten beleidigen oder irre füren könte. Wenn nicht so bald, als er zu erwarten Ursache hat, Kanzleiresolutionen erfolgen; so ist zwar die Sache in Erinnerung zu bringen, aber die Monitorien müssen bescheiden eingerichtet seyn, und nicht mit rauhen Zusäzen: daß man alles der Verantwortung des Referenten anheimstelle; daß man sich auser aller Schuld gesezt haben wolle; daß man sich bei längerm Aufschub genötigt finde, höhern Orts Beschwerde zu füren ꝛc. begleitet werden.

§. 103.

Wenn sich der Beamte in seinen Berichten auf vorausgehende Verfügungen bezieht: so hat er nach dem Bedürfnis der Umstände entweder eine Abschrift derselben, oder wenig-

wenigstens einen Auszug in Ansehung der zur Sache gehörigen Stellen, mitanzuschliessen.

§. 104.

Oft mus eine und dieselbe Angelegenheit zu gleicher Zeit an merere Kollegien oder Deputationen z. E. zur Münz- und Kommerciendeputation; zur Policei- und Sanitätsdeputation, einberichtet werden. Bald hat hiebei der Beamte so viele Verhaltungsbefele nötig, als er verschiedne Berichte an verschiedne Orte eingeschikt hat. Bald aber wird an das eine Kollegium, oder Deputation, nur notitiae causa, wie der Ausdruk ist, einberichtet. Auch wird zuweilen an ein Kollegium umständlich, und mit Anfügung sämtlicher Beilagen, ein Hauptbericht erstattet, und einem andern Kollegium nur in wenigen Zeilen der Fingerzeig gegeben, daß man an jenes erste Kollegium den Hauptbericht eingesendet habe.

§. 105.

Beamten, welche zugleich Hofchargen oder sonst einen grossen Rang haben, kömt des-

deswegen kein Recht zu, in ihren Berichten aus einem höhern Ton zu sprechen, wenn ihnen auch selbst der Präsident des Kollegiums, dem Rang nach, nachsteht.

§. 106.

Die Klugheit erfodert, daß, wenn Landbeamte in die Residenz kommen, sie nicht mit einem grossen Pomp in Kleidern und Equipage einherziehen, damit der Kollegiumsrat noch immer hervorstechend bleibe, oder wenigstens nicht eklipsirt werde. Bei einem etwas langen Aufenthalt in der Residenz Besuche bei den vorgesezten Räten zu unterlassen, ist nicht ratsam.

Sechster Abschnit.

Von Konferenzen und Kommissionen.

§. 107.

Die Konferenzen werden entweder mit einheimischen oder auswärtigen Personen

sonen gepflogen. Die Absicht dieser Zusammenkünfte ist so verschieden, als es verschiedne Angelegenheiten giebt, welche man mittelst mündlicher Unterredungen in Ordnung zu bringen wünscht.

§. 108.

In Ansehung der innern Verfassung eines Landes zeichnen sich diejenigen Konferenzen vorzüglich als wichtig aus, welche zwischen merern regierenden Herren, die aus einerlei Haus abstammen; zwischen dem Regenten und den apanagirten auch paragirten Herren; und zwischen dem Fürsten und den Landständen gehalten werden.

§. 109.

Die Konferenzen mit auswärtigen, insonderheit angrenzenden, Herrschaften haben grössestenteils den Versuch einer gütlichen Beilegung allerhand Irrungen, die Festsezung neuer Grenzen, das Kommercium, einen gegenseitigen Tausch gemischter Ortschaften und Untertanen ꝛc. zum Gegenstand 43).

§. 110.

43) Von eigentlichen Staatskonferenzen in Beziehung auf Neutralitätstraktaten, Offensiv- und Defensivallianzen, Friedenskongresse ꝛc. wozu förmliche Gesandte gezogen werden, ist hier nicht die Rede.

§. 110.

In Rüksicht auf die Wal der Personen, welche zu Pflegung der Konferenzen abgeordnet werden, kömt es auf die zu verhandelnde Sache an. Nach der Beschaffenheit derselben werden bald ausschliesungsweise Regierungsräte, bald ein Regierungsrat in Verbindung mit einem Oekonomie- Forst- oder Rechnungsverständigen, bald auch geschikte Beamte gewält.

§. 111.

Die Räte, welche zu solchen Konferenzen bestimt sind, müssen vorher die zur Sache dienlichen Akten und Urkunden aus den Archiven und Registraturen samlen, sie durchlesen, Auszüge daraus fertigen, ein vorläufiges Gutachten an den Herrn erstatten, ein Koncept ihrer Instruktion, nach welcher sie zu verfaren haben, aufsezen, und solches zur Genemignng einsenden, oder auch nach der Beschaffenheit der Umstände eine förmliche Volmacht entwerfen Diese Instruktionen und Volmachten sind entweder blos darauf gerichtet, die Aeusserungen, Vorschläge 2c. des Gegenteils zu vernemen und alsdann

wieder an den Principal zu referiren; oder sich in Verhandlungen, jedoch one förmlich abzuschliesen, einlassen zu können; oder aber wirklich abschliesen zu dürfen. In diesem leztern Fall wird gemeiniglich das Geschäft unter Vorbehaltung der Ratifikation des Principals geendigt.

§. 112.

Um sich Zeit, Kosten und Unannemlichkeiten zu ersparen, ist es ratsam, in der vorläufigen Korrespondenz darauf anzutragen, daß das Ceremoniel auf beiden Seiten gegeneinander aufgehoben werde.

§. 113.

Der zulezt ankommende Rat macht dem bereits anwesenden seine Ankunft bekant, worauf dieser dazu Glük wünschen läßt, und ordentlicher weise den ersten Besuch abstattet, welcher Besuch von dem zulezt angekomnen zurükgegeben werden mus, ehe die Konferenz ihren Anfang nimt.

§. 114.

Derjenige Rat, dessen Principal den höhern Rang hat, eröfnet die Konferenz, und

und geniest das Vorrecht, den Plan zum Vergleich, Reces ꝛc. entwerfen zu dürfen.

§. 115.

Die Konferenzräte füren ihr Tagebuch, und senden einen Auszug daraus, welcher die Stelle eines Berichts vertrit, von Zeit zu Zeit an die Höfe ihrer Principalen.

§. 116.

Wärend dem Fortgang der Konferenz erbitten sich die Räte häufig fernere Verhaltungsbefele von ihren Höfen, weil sich gemeiniglich neue Umstände hervortun, an welche man vorher nicht dachte, und also auch die ursprüngliche Instruktion nicht darauf einrichten konte.

§. 117.

Nach geendigter Konferenz werden die Hauptrelationen an die Principalen unter Beischliesung einer Abschrift des abgehaltnen Konferenzprotokols erstattet, und die fernern Entschliesungen derselben erwartet.

§. 118.

Die Kommissionen, welche den Kanzleiräten aufgetragen zu werden pflegen, sind nach der Verschiedenheit der kommittirenden Person und des Gegenstands verschieden. Es giebt demnach in jener Rüksicht: Kaiserliche, Krais-, Land rc. Kommissionen; und in dieser: Untersuchungs-, Exekutions-, Vergleichsversuchs-, Zeugenabhörungs-, Augenscheinseinnemungs rc. Kommissionen.

§. 119.

Die den Reichsständen übertragnen kaiserlichen Kommissionen werden gewönlich den Regierungsräten zu Teil, welche diesfals einen Turnus unter sich beobachten. Derjenige, welcher die kaiserliche Kommission extrahirt hat, mus einen Kostenvorschuß auf Rechnung leisten, dessen Summe von dem ernanten Kommissarius bestimt wird. Früher rükt die Kommission nicht aus.

§. 120.

Zu Landkommissionen, welche über Beamte, Kommunen rc. verhängt werden, zieht

man gemeiniglich denjenigen Rat, in dessen Fach der Hauptgegenstand einschlägt.

§. 121.

Von Diäten; Transskribirung der Kommissionen; Konkommissären; Einrichtung des Kommissoriums und Kommissionsprotokols; Abfassung der kommissarischen Hauptrelation, und den hin und wieder bei Reichsständen vorwaltenden Bedenklichkeiten, sich einer aufgetragnen kaiserlichen Kommission zu unterziehen, wird mündlich gehandelt.

Siebenter Abschnit.

Von Kanzleiaufsäzen, und was nach derselben Mundirung ferner zu besorgen ist.

§. 122.

Bei den Kanzleiaufsäzen herrscht eine auserordentliche Mannigfaltigkeit. Die meisten haben in Ansehung des Stils und

der Form schon ihren hergebrachten Tipus, so daß bei einem zu fertigenden Aufsaz ein älteres Formular zum Grund gelegt, und nur nach den neuern faktischen Umständen modificirt wird.

§. 123.

One Not sol man von bisher üblich gewesnen Formularen, in Rüksicht auf den Gang und die Folgeordnung der Säze, nicht abgehen, weil bei ihrer Beibehaltung die Geschäfte ansenlich erleichtert werden 44).

Bei

44) Nur eine Probe. Der Referent bei einer Rentkammer hat in der Geschwindigkeit zu wissen nötig, ob bei einem zwischen der Rentkammer und einem Kammergutspachter vormals abgeschlosnen Pachtkontrakt der Pachter auf die Ausflucht des nicht erfülten Kontrakts ausdrüklich Verzicht getan habe oder nicht? Ist das gewönliche Pachtkontraktsformular benuzt worden: so weis der Referent augenbliklich die Stelle in dem Kontrakt aufzufinden. Ward hingegen der Kontrakt wilkürlich, one den alten Tipus beizubehalten, aufgesezt: so mus der Referent sich die Mühe nemen, den halben Kontrakt wieder durchzulesen, ehe er auf die Spur kömt.

Bei dem Stil darf nnd sol eine Verbesserung nach der Sitte unsers jezigen Zeitalters stat finden, doch also, daß derselbe nicht in das Floskulirende ausarte, sondern männlich bleibe, und alles mit Würde und anständiger Einkleidung vorgetragen werde 45).

§. 124.

Die Kanzleiaufsäze können im algemeinen in solche, welche die Briefsgestalt haben, und in solche, welche sie nicht haben, abgeteilt werden.

§. 125.

Zu jenen sind Kabinets-Kanzlei-Hand-eigenhändige-Cirkular-Intercessions-Neujars-Kondolenz-Kreditiv-Präsentations-Vokations-Gevatter-Requisitions-Notifikations-Empfelungs-Aktenversendungs- ꝛc. Schreiben zu rechnen. Auch mögen noch dahin Reskripte 46), Gutachten, Schrei-

45) Siehe den Sonnenfelsischen Aufsaz im deutschen Museum zehntes Stük 1780. Nr. 3., und auch neuntes Stük 1778. Nr. 8.

46) Aber nicht, so fern sie an einigen Orten mit Ausschreiben gleich bedeutend genommen werden.

Schreiben um Bericht, Berichte, Inserate, Postskripte ꝛc. gezält werden.

§. 126.

Unter diejenige, welche die Briefsgestalt nicht haben, gehören Protokolle, Registraturen, Translate, Instruktionen, Entwürfe und Punktationen 47), Ratifikationen, Konsens-, Dispensations-, Privilegien ꝛc.-Erteilungen, Mündigsprechungen, Geleitsbriefe, Provisionalverordnungen, Moratorien, Reverse, Abolitorien, Absolutorien, Aggratiationen, Pro- und Gegenpromemoria, Dekrete, Signaturen, Bestallungen, Kompromisse, Verzichte, Ausschreiben, Eidesformeln, Pro- und Reprotestationen, Urpheden, Schuzbriefe, Paßporte, Kautionen, Volmachten und Blanquete, Deduktionen, Abschiede, Attestate, Tutorien, und Kuratorien, Schuldverschreibungen, Cessionen, Assignationen, Mortifikationen, Quittungen und Gegenquittungen, Recognitionsscheine, Ediktal- und andre Ladungen, Tausch-, Kauf-, Schenkungs-, Pachtbriefe,

Juris-

47) Von dem Unterscheid zwischen Entwurf und Punktation.

Jurisdiktions = Forst = Jagd = Waid = Dienst= Zehend = Grenz = 2c. Recesse, Lehensindulte, Muthzettel, Lehensscheine, Lehensbriefe, Traubriefe 48), Laßbriefe, Recepisse u. s. w.

§. 127.

Abbreviaturen, besonders ungewönliche, Randnoten, Nachschriften, und überhaupt Apostillen, Rasuren, und Kancellationen sind nach Möglichkeit bei allen Arten von Kanzleiaufsäzen zu vermeiden. Auch mus man schon bei den Koncepten, weil diese in der Registratur zum Gebrauch auf die spätesten Zeiten hinaus aufbehalten bleiben, Sorge tragen, daß diese nicht durch Abkürzungen und Einschaltungen auf Kosten des künftigen Lesers zu ser verunstaltet, und auf diese weise zur Nachlesung und Beweisfürung untauglich werden.

§. 128.

Auf allen Koncepten, (diese werden, wie Protokolle, gebrochen geschrieben) sol gleich bei dem Anfang derselben zur linken Hand,

48) Diese sind nicht mit Trauscheinen zu vermischen.

Hand, das Korpus oder die Person, an welche der Aufsaz gerichtet wird, bemerkt stehen. Auch wird bei wichtigen Angelegenheiten, und in den Fällen, wenn ein gerichtliches Verfaren bei Kanzleien eintrit, der Tag, woran der mundirte Aufsaz versendet oder insinuirt worden ist, nachher noch auf das Koncept verzeichnet.

§. 129.

Von der Unterzeichnung, Manupropria 49), Stampillen 50), Kontrasignatur, Zettelbeilegung wegen nicht eigenhändig beigesezter Schluskourtoisie, der Altar, rechten und linken Hand, Zusammenlegung, Zusammenfügung, Kouvertirung, Ueberschrift, grössern und kleinern Kanzleisiegeln, der Besieglung selbst, dem Sigillo volante, den Kanzleitaxen und Sporteln, den verschiednen Versendungsarten und der Insinuation der Kanzleiaufsäze, auch dem Stampf- oder Stempelpapier, wird münd-

lich

49) Heinr. Linck Diss. de manu propria. Altdorf 1682. und Jena 1750. in 4.

50) Jo. Limnäus ad capitul. Ferd. III. not. ult. n. 5.

lich Erläuterung erteilt. Und da übrigens die wirkliche Handanlegung den Meister macht: so werde ich bei diesen meinen Vorlesungen zugleich zu mündlichen und schriftlichen Vortragsübungen Gelegenheit geben, und von leichtern Kanzleiaufsäzen stufenweise zu schwereren fortschreiten.

Inhaltsanzeige.

Erster Abschnit.

Von den bei der Kanzleiwissenschaft zu benuzenden Quellen und Schriften §. 1. und 2.

§. 1. Von Quellen.

§. 2. Von Schriften.

Zweter Abschnit.

Von dem Kanzleiwesen im algemeinen §. 3. bis 20.

§. 3. Von den verschiednen Bedeutungen des Ausdruks: Kanzlei.

§. 4. Einteilung der Kanzleiwissenschaft in die gemeine und besondre.

§. 5. 6. Grundsäze einer gut eingerichteten Kanzleiverfassung.

§. 7. Algemeine Einteilung der Kanzleipersonen in dirigirende, Stimmablegende und expedirende.

§. 8. Eid und Instruktion bei dem Antrit einer Kanzleibedienung.

§. 9. Einteilung der Kanzleikollegien in unmittelbare und mittelbare.

§. 10. Ausschliesung aller Personen bei den Beratschlagungen, welche nicht Mitglieder des Kanzleikollegiums sind, wo sie gehalten werden.

§. 11. Besoldung der Kanzleipersonen.

§. 12. Von Sammlung der Stimmen mittelst eines Umlaufs, und wenn Räte bei den Sizungen nicht zugegen seyn dürfen.

§. 13. Gerichtliches Verfaren bei Kanzleien.

§. 14. Abteilung der Kanzleikollegien in merere Senate.

§. 15. Einige das Kanzleidekorum betreffende Punkte.

§. 16. Von der hin und wieder eintretenden Notwendigkeit, daß die sämtlichen Kanzleiperso-

nen der Sprache einer fremden Nation mächtig seyn müssen.

§. 17. Bei kleinen Kanzleien werden algemeinere Kenntnisse erfodert, als bei grossen.

§. 18. Von Kanzleiferien.

§. 19. Von Erledigungen der Kanzleistellen.

§. 20. Von der Gnadenzeit, Pension, Anzeige des Todesfals und Absonderung der Kanzleipapiere von den Privatskripturen.

Dritter Abschnit.

Von den einzelnen Personen, welche bei Kanzleien vorkommen, §. 21 bis 71.

§. 21. Summarische Bemerkung dieser Personen.

§. 22 bis 25. Vom Präsidenten.

§. 26. Vom Vicepräsidenten.

§. 27 bis 37. Von den Räten.

§. 38 bis 44. Von Archivarien.

§. 45 bis 55. Von Sekretären.

§. 56 bis 58. Von Registratoren.

§. 59 bis 60. Von Rechnungsrevisoren.

§. 61 bis 64. Von Kanzellisten.

§. 65 bis 69. Vom Botenmeister.

§. 70. Von Kanzleidienern.

§. 71. Von Kanzleiboten.

Vierter Abschnit.

Von den Verhältnissen der Kanzleikollegien unter sich §. 72 bis 85.

§ 72. Einteilung derselben in Hauptkollegien und Deputationen.

§. 73. Begrif eines Hauptkollegiums.

§. 74. Begrif einer Deputation.

§ 75. Wie Deputationen reskribiren.

§. 76. Bekantmachung der wichtigsten Hauptkollegien.

§. 77. Bekantmachung der wichtigsten Deputationen.

§ 78. Wechselgerichte rc. sind bald als Hauptkollegien, bald als Deputat. angeordnet.

§. 79. Einteilung der Deputat. in ordentliche und ausserordentliche.

§. 80. Deputationen erheischen zuweilen Mitglieder von ganz verschiednen Studien und Kentnissen.

§. 81. Vom Ministerium.

§. 82. Demselben sind die übrigen Kollegien entweder unmittelbar oder mittelbar unterworfen.

§. 83. Verschiedenheit der Ausdrüke, deren sich Kanzleikollegien gegeneinander bedienen, wenn sie einander nicht untergeordnet sind, oder wenn die Frage von dem Verhältnis eines höhern Kollegiums zu einem untergeordneten ist.

§. 84. Von Kommunikationen durch Protokolextrakte.

§. 85. Punkten, welche auf den mündlichen Vortrag ausgesezt werden.

Fünfter Abschnit.

Von den Verhältnissen der Beamten unter sich und gegen ihre vorgesezte verschiedne Kanzleikollegien §. 86 bis 106.

§. 86 bis 91. Einteilungen der Beamten auch ihre mannigfaltige Benennungen.

§. 92. Kautionsbestellung.

§. 93. Kollisionen der Grenzbeamten verschiedner Herrschaften.

§. 94. Kollisionen der Beamten einerlei Herrschaft.

§. 95. Von den Berichtserstattungen der Unterbeamten.

§. 96. Betragen des Oberbeamten gegen die ihm untergebnen Beamte.

§. 97 bis 106. Pflichten und Klugheitsregeln, welche Beamte zu beobachten haben.

Sechster Abschnit.

Von Konferenzen und Kommißionen §. 107 bis 121.

§. 107 bis 109. Einheimische und auswärtige Konferenzen.

§. 110. Wal der Personen zu Konferenzen.

§. 111. Was ein dazu gewälter Rat zu beobachten habe?

§. 112. Von Aufhebung des Ceremoniels.

§. 113 und 114. Ceremoniel selbst.

§. 115. Tagebuch der Konferenzräte.

§. 116. Erbittung fernerer Verhaltungsbefele von den Principalen wärender Konferenz.

§. 117. Erstattung der Hauptrelation.

§. 118. Verschiedenheit der Kommissionen.

§. 119 und 120. Kaiserliche und Landkommissionen.

§. 121. Auf den mündlichen Vortrag ausgesezte Punkten.

Siebenter Abschnit.

Von Kanzleiaufsäzen, und was nach derselben Mundirung ferner zu besorgen ist. §. 122 bis 129.

§. 122. Einrichtung der Aufsäze nach ältern Formularen.

§. 123. Die Beibehaltung derselben erleichtert die Geschäfte. Modifikation des Stils nach unserm Zeitalter.

§. 124. Algemeine Einteilung der Aufsäze.

§. 125. und 126. Summarische Berürung der mancherlei Kanzleiaufsäze.

§. 127. Vermeidung der Abbreviaturen ꝛc.

§. 128. Von Koncepten.

§. 129. Bemerkung derjenigen Stüke, worüber mündlich Erläuterung gegeben wird.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

Stw.
Elsässer

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Elsäßer, Karl Friedrich

Carl Friedrich Elsäßers Leitfaden zum Gebrauch bei seinen Vorlesungen über die Theorie der Kanzleipraxis

Erlangen 1783

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 1743
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11282177-2
VD18 10710833-004